

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – A1 3/72

Bonn, den 16. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Wirtschaftspolitik in der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom
25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft
(EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vor-
schläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**für eine Richtlinie des Rates über die Verbrauchsteuern und
die anderen indirekten Steuern als die Mehrwertsteuer, die
mittelbar oder unmittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen
belasten**

**für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der
Verbrauchsteuern auf Alkohol**

**für eine Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Ver-
brauchsteuer auf Wein**

**für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der
Verbrauchsteuern auf Bier**

**für eine Richtlinie des Rates über die Verbrauchsteuerrege-
lung für Mischgetränke**

**für eine Entscheidung des Rates über die Einsetzung eines
„Ausschusses für Verbrauchsteuern“.**

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigelegt.

Brandt

INHALT	Seite
— Vorschlag einer Richtlinie über die Sonderverbrauchsteuern und die anderen indirekten Steuern als die Mehrwertsteuer, die mittelbar oder unmittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen belasten:	4
— Begründung	4
I. Einführung	4
II. Kriterien für die Harmonisierung der Sonderverbrauchsteuern und einzuschlagendes Verfahren	4
III. Vorschlag	
— Richtlinienvorschlag	12
— Vorschlag einer Richtlinie über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol:	14
— Begründung	14
— Richtlinienvorschlag	19
— Vorschlag einer Richtlinie über eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein:	26
— Begründung	26
— Richtlinienvorschlag	29
— Vorschlag einer Richtlinie über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier:	34
— Begründung	34
— Richtlinienvorschlag	37
— Vorschlag einer Richtlinie über die Verbrauchsteuerregelung für Mischgetränke:	40
— Begründung	40
— Richtlinienvorschlag	41
— Vorschlag einer Entscheidung über die Einsetzung eines Verbrauchsteuerausschusses:	42
— Begründung	42
— Entscheidungsvorschlag	43

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates
über die Verbrauchsteuern und die anderen indirekten Steuern
als die Mehrwertsteuer, die mittelbar oder unmittelbar
den Verbrauch von Erzeugnissen belasten**

Begründung

Kapitel I

Einführung

Die Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971¹⁾ betreffend die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion schreibt vor, daß am Ende des zur Errichtung dieser Union eingeleiteten Prozesses die Gemeinschaft „eine Zone bilden soll, in der sich der Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr frei und ohne Wettbewerbsverzerrungen vollzieht“. Sie sieht im einzelnen vor, daß zur Beschleunigung der effektiven Liberalisierung des Warenverkehrs und der Verflechtung der Volkswirtschaften der Rat auf Vorschlag der Kommission im Laufe einer ersten, am 1. Januar 1971 beginnenden Stufe von drei Jahren unter Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts über die Maßnahmen befindet, die die Verbrauchsteuerstrukturen betreffen, d. h. „die Harmonisierung des Anwendungsbereichs, der Bemessungsgrundlage und Modalitäten für die Erhebung der Verbrauchsteuern, insbesondere bei denjenigen, die einen spürbaren Einfluß auf den Handel haben“.

Die hier von der Kommission vorgeschlagene Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen fügt sich in diesem Rahmen ein. Ihr Hauptziel ist, im Wettbewerb eine größere Steuerneutralität sicherzustellen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Vorhandensein unterschiedlicher Strukturen in den Mitgliedstaaten bei den Verbrauchsteuern, zu denen auch die Sonderverbrauchsteuern gehören, zu Störungen in den Wettbewerbsbedingungen führen kann.

Die Harmonisierung der Strukturen allein, so unerläßlich sie auch ist, kann indessen nur eine Stufe in dem umfassenderen Prozeß sein, der im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion in einen freien, wettbewerblich nicht verzerrten Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ausmünden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, müßte in einer späteren Phase eine Angleichung der Steuersätze vorgenommen werden. Das bestehende Gefälle ist tatsächlich von solchem Ausmaß, daß es zum einen den Verbrauch miteinander konkurrierender Erzeugnisse beeinflussen kann, und zum andern für bestimmte Erzeugnisse, bei denen die Nachfrage elastisch ist, die Unternehmen begünstigen kann, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, die merklich niedrigere Steu-

ersätze anwenden. Diese negativen Wirkungen werden besonders deutlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter gemeinsame Marktorganisationen fallen, die ein gemeinsames Preissystem mit Gemeinschaftsfinanzierung vorsehen.

Die Harmonisierung der Steuersätze erweist sich im übrigen als unerläßlich, um zur Aufhebung der gegenwärtig an den Grenzen angewendeten Ausgleichsmaßnahmen zu kommen (Besteuerung bei der Einfuhr und Steuerentlastung bei der Ausfuhr sowie der zugehörigen Kontrollen), die ein bedeutendes Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen.

Kapitel II

**Kriterien für die Harmonisierung
der Sonderverbrauchsteuern
und einzuschlagendes Verfahren²⁾**

I. Vorbemerkungen

Die Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen ist anerkanntermaßen eine unerläßliche Voraussetzung, um im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion zu einem freien Warenverkehr ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu kommen. Es muß jedoch zunächst einmal festgelegt werden, welche Sonderverbrauchsteuern auf Gemeinschaftsebene beibehalten und harmonisiert werden sollen. Es erscheint in der Tat nicht wünschenswert, alle heute in den sechs Mitgliedstaaten bestehenden Sonderverbrauchsteuern auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen; viele von diesen haben sogar nach Auffassung der betreffenden Mitgliedstaaten wegen ihres außerordentlich geringen Aufkommens keinerlei Existenzberechtigung mehr³⁾.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 28/1 vom 27. März 1971

²⁾ Unter Sonderverbrauchsteuer ist im Rahmen dieses Abschnitts jede indirekte Besteuerung zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen trifft, mit Ausnahme der MWSt und der von den Gemeinschaftsinstitutionen eingeführten Besteuerungen.

³⁾ Im Anhang (Anhang I) findet sich eine Beschreibung, wie die Verbrauchsteuersituation in den einzelnen Mitgliedstaaten ist.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob man so wenig Sonderverbrauchsteuern wie möglich beibehalten sollte, aber aber eine breite Skala von Sonderverbrauchsteuern, wobei die Beibehaltung und Harmonisierung einer Sonderverbrauchsteuer selbstverständlich auch mit einschließt, daß sie in dem Mitgliedstaat eingeführt wird, in dem es sie noch nicht gibt. In der Blickrichtung auf das Endziel sollte dabei im übrigen auch festgelegt werden, was mit den anderen Verbrauchsteuern geschehen soll.

II. Auswahl der beizubehaltenden Sonderverbrauchsteuern

1. Hauptzweck jeder Sonderverbrauchsteuer ist in der Regel, Einnahmen zu beschaffen. Eine Verbrauchsteuer ist daher grundsätzlich nur sinnvoll, wenn ihr Aufkommen unter Berücksichtigung der mit ihrer Erhebung verbundenen Kosten hinlänglich groß ist. Eine Sonderverbrauchsteuer sollte deshalb mit anderen Worten nur Massenverbrauchsgüter belasten, was jedoch nicht hindert, daß sie auch dazu dienen kann, den Verbrauch gesundheitsschädlicher Erzeugnisse einzuschränken.

Abgesehen von diesem Ziel sollte bei der Entscheidung darüber, welche von den bestehenden Verbrauchsteuern beibehalten und auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden sollen, pragmatisch vorgegangen und hierbei die in den Mitgliedstaaten gegebene Lage als wesentlicher Faktor berücksichtigt werden.

Bei dieser Wahl ist außerdem zu beachten, daß in den Mitgliedstaaten allgemein gilt, daß eine Sonderverbrauchsteuer

- keine Grundverbrauchsgüter, d. h. keine lebensnotwendigen Güter belasten darf;
- weitestgehend vermeiden soll, Erzeugnisse zu belasten, die in der Industrie als Rohstoffe, als Produktionsmittel oder als Produktionshilfsmittel verwendet werden.

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Erzeugnis der Verbrauchsteuer unterworfen werden soll oder nicht, muß auch besonderen Kriterien Rechnung getragen werden, z. B. der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Erzeugnisse aufrechtzuerhalten, die auf Gemeinschaftsebene miteinander konkurrieren. Ebenso können auch Erwägungen gemeinschaftlicher Wirtschafts- oder Handelspolitik einen entscheidenden Einfluß ausüben.

2. Unter diesen Voraussetzungen kann man davon ausgehen, daß die Verbrauchsteuern auf Mineralöl und auf Tabakwaren in jedem Falle beibehalten und harmonisiert werden müssen. Diese Verbrauchsteuern werden in allen Mitgliedstaaten erhoben; sie entsprechen nicht nur im allgemeinen den genannten Grundsätzen, sondern bringen darüber hinaus so hohe Steuereinnahmen, daß im Falle der

Abschaffung dieser Steuern diese Einnahmen kaum durch eine Erhöhung anderer Steuern hereingeholt werden könnten. Ferner erscheint es schon allein aus Gründen der öffentlichen Gesundheit unerlässlich, die Verbrauchsteuern auf Alkohol beizubehalten und zu harmonisieren, die ebenfalls in allen Mitgliedstaaten bestehen.

Einige dieser Verbrauchsteuern sind im übrigen bereits Gegenstand von Vorschlägen an den Rat. So hat die Kommission, was die Verbrauchsteuern auf die als Kraftstoff verwendeten Mineralöle angeht, dem Rat am 29. März 1971 im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik einen Vorschlag einer Entscheidung über die Einführung eines gemeinsamen Systems der Wegekostenanlastung sowie ein Memorandum über diese Anlastung⁴⁾ übermittelt, in denen sie vorschlägt, die Sonderverbrauchsteuern auf Kraftstoffe beizubehalten und zu harmonisieren, um zu einem Teil auf diesem Wege die Ziele einer Anlastung der Wegekosten der Straße zu verwirklichen. Auch bezüglich der Sonderverbrauchsteuern auf die als Brennstoff verwendeten Mineralöle hat die Kommission dem Rat am 28. Dezember 1970 den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zugeleitet, der eine schrittweise Angleichung der spezifischen Steuern auf die zur Verwendung als Brennstoff bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe⁵⁾ vorsieht, wobei sich dieser Vorschlag hauptsächlich an der Notwendigkeit ausrichtet, die Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Energieträgern sowie im Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft nicht zu verfälschen. Schließlich hat die Kommission den Rat am 20. November 1970 mit einem Richtlinienvorschlag befaßt, der die Harmonisierung der Sonderverbrauchsteuern auf Tabakwaren⁶⁾ in mehreren Stufen vorsieht. Diese Harmonisierung hat zum Ziel, aus den derzeitigen Besteuerungsverfahren schrittweise die Faktoren auszuschalten, die geeignet sind, den freien Warenverkehr zu behindern und die Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

3. Umstrittener ist die Frage, ob die Verbrauchsteuern auf Bier, Wein, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Zucker, Kaffee und Tee beibehalten und harmonisiert werden müssen. Hier kann man sich fragen, ob es insbesondere aus Gründen einer Rationalisierung der indirekten Steuern nicht zweckmäßig wäre, sie abzuschaffen.

Diese Frage kann man dahingehend beantworten, daß eine Reihe von Gründen dafür spricht, neben der Mehrwertsteuer nicht nur einige große, sondern auch andere Verbrauchsteuern beizubehalten, selbst wenn die Höhe ihres Aufkommens gering ist.

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62 vom 22. Juni 1971 und Dok. KOM(71) 268 endg. vom 24. März 1971

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 14 vom 11. Februar 1971

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 4 vom 18. Januar 1971

Zunächst ist ganz allgemein zu bemerken, daß Spezialverbrauchsteuern es ermöglichen, bestimmte Erzeugnisse nicht nur mit einer Steuerbelastung zu belegen, die sich von der anderer Waren unterscheidet, sondern diese Steuerbelastung in unmittelbarer Abhängigkeit davon festzusetzen, was diese Waren an Belastung tragen können, was bei der Mehrwertsteuer nicht möglich ist, bei der die Zahl der Steuersätze gering sein soll.

Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß die durch die Beseitigung dieser Verbrauchsteuern verursachten Steuerausfälle in bestimmten Mitgliedstaaten wahrscheinlich durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ausgeglichen werden müßten. Es könnte aber vorzuziehen sein, diese Belastung lieber einigen Erzeugnissen aufzuerlegen, die sie ohne wesentliche Nachteile verkraften können, als der gesamten Wirtschaft. Die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze würde nämlich zu einer allgemeinen Preissteigerung beitragen und somit eine inflationistische Wirkung haben.

Außerdem läßt sich durch eine Verbindung dieser anderen Verbrauchsteuern mit den großen Verbrauchsteuern das gesamte Steuersystem elastischer gestalten. Sie lassen sich z. B. im Falle des Bedarfs an neuen Steuereinnahmen leichter handhaben als die Mehrwertsteuer. Diese Elastizität wird auch im Rahmen der Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der Entlastung der Ausfuhr und der Grenzkontrollen von großem Nutzen sein, weil sie es ggf. möglich macht, durch Umgestaltung der verschiedenen Verbrauchsteuern die Steuerausfälle, die in einigen Mitgliedstaaten durch die Harmonisierung der Mehrwertsteuer bzw. bestimmter Verbrauchsteuern oder anderer Steuern verursacht werden können, zu decken oder zu verringern. Gleichermaßen lassen sich die Verbrauchsteuern als Sondersteuern auch wesentlich leichter auf die verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen, landwirtschaftlichen und ggf. andere Erfordernisse abstimmen.

Auch dürfen diese Sonderverbrauchsteuern kein Hindernis für andere Politiken sein, wie die Sozialpolitik, die Gesundheitspolitik, die Politik gegenüber den Entwicklungsländern... In dieser Hinsicht erscheinen die Verbrauchsteuern auf Kaffee und Tee, auf Zucker und alkoholfreie Erfrischungsgetränke nicht gerechtfertigt zu sein.

Kaffee und Tee kommen vorzugsweise aus den Entwicklungsländern. Eine hohe Verbrauchsteuer auf diese Erzeugnisse würde zwangsläufig ihren Preis erheblich heraufsetzen und ihren Verbrauch dementsprechend einschränken. Auch würde eine Gemeinschaftsteuer auf Kaffee und Tee ihre Einführung in drei oder vier Mitgliedstaaten erfordern (Belgien, Frankreich⁷⁾, Luxemburg, Niederlande), in denen sie heute nicht bestehen. Eine derartige Verbrauchsteuer würde gegen die in der Entschließung des Rates für Handel und Entwicklung (UNCTAD) vom 18. September 1970 festgelegten Ziele verstoßen, die

von allen Mitgliedstaaten als Richtlinien angenommen wurden. Absatz B, 1, D dieser Entschließung lautet wie folgt: „Die Industrieländer müßten soweit wie möglich die Einführung neuer steuerlicher Maßnahmen für unveredelte Nahrungsmittel vermeiden, die ganz oder hauptsächlich in den Entwicklungsländern erzeugt werden, und die Regierungen sollten die Möglichkeit in Betracht ziehen, die Steuern zu verringern, die gegenwärtig die Ausweitung des Verbrauchs dieser Erzeugnisse beschränken und sie speziell belasten“.

Auch die Beibehaltung der Zuckersteuer scheint nicht wünschenswert zu sein, da sie ein Erzeugnis belastet, das zum einen Teil Grundnahrungsmittel und zum anderen Teil Rohstoff für die Industrie ist.

Wenn im übrigen gewisse Argumente zugunsten der Heranziehung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken zu einer Sonderverbrauchsteuer angeführt werden können, insbesondere weil sie mit anderen Getränken in Wettbewerb treten können, dürften doch soziale Gründe und Gründe der Gesundheitspflege für die Nichtheranziehung zu einer solchen Besteuerung sprechen.

4. Zusammenfassend darf davon ausgegangen werden, daß auf Gemeinschaftsebene die Verbrauchsteuern auf folgende Erzeugnisse beibehalten und harmonisiert werden sollten:

- auf Mineralöle,
- Tabakwaren,
- Alkohol,
- Bier,
- Wein⁸⁾.

Was die anderen Verbrauchsteuern angeht, so müßten sie in Anbetracht dessen, daß die Harmonisierung schließlich darauf abzielt, den freien Warenverkehr ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen, zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden, es sei denn, daß sie im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Ausgleichsmaßnahmen und Grenzkontrollen Anlaß geben, wobei jedoch solche Steuern nur aufrechterhalten werden können, wenn sie ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe bestimmter Erzeugnisse treffen⁹⁾.

7) In Frankreich besteht eine Verbrauchsteuer auf Rohkaffee, deren Erhebung vorübergehend ausgesetzt wurde. Nur die Einfuhr von geröstetem Kaffee und von Kaffeeauszügen wurde weiterhin besteuert. Diese Steuer wird seit dem 1. Juli 1971 nicht mehr erhoben. Im übrigen unterliegt Tee in Frankreich einer Verbrauchsteuer.

8) Die Gründe, die im einzelnen für die Aufrechterhaltung der Verbrauchsteuer auf Wein sprechen, werden in der Begründung des diesbezüglichen Richtlinienvorschlages der Kommission an den Rat dargelegt.

9) Im Anhang II findet sich eine Tabelle mit einer Schätzung des Aufkommens aus den grundsätzlich aufzuhebenden Verbrauchsteuern in den Mitgliedstaaten.

Es darf bemerkt werden, daß die Tatsache, daß gegenwärtig nur fünf Verbrauchsteuern beibehalten und harmonisiert werden sollen, selbstverständlich der späteren Einfügung anderer Verbrauchsteuern auf Gemeinschaftsebene nicht entgegensteht, sofern sich dies — beispielsweise im Rahmen der Umweltschutzpolitik — als notwendig erweisen sollte, wobei jedoch — wie vorher erwähnt — vermieden wird, daß sie Erzeugnisse treffen, die ausschließlich für die Produktion der Entwicklungsländer von Interesse sind.

III. Verfahren, das für die Harmonisierung der Verbrauchsteuern einzuschlagen ist

1. Für die Fortsetzung der Arbeiten auf dem Gebiet der Harmonisierung der Verbrauchsteuern scheint es unerlässlich, schon jetzt nicht nur die beizubehaltenden und zu harmonisierenden Verbrauchsteuern und die Ziele dieser Harmonisierung (vgl. Kapitel I) genau festzulegen, sondern auch ihre verschiedenen Phasen. Ohne Kenntnis der anzustrebenden Ziele und der Stufen der Harmonisierung besteht die Gefahr, daß die weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet auf außerordentlich große Schwierigkeiten stoßen; dies gilt nicht nur für die Kommission, die rechtzeitig diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten hat, sondern auch für die Mitgliedstaaten, die in der Lage sein müssen, zu gegebener Zeit die zur Verwirklichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen zu treffen.

2. Wie bei der Mehrwertsteuer müßte sich die erste Stufe der Harmonisierung vor allem auf die Strukturen der beizubehaltenden und zu harmonisierenden Verbrauchsteuern erstrecken. Ihr Ziel müßte darin bestehen, alle Teilbereiche der Strukturen zu harmonisieren, die mittelbar oder unmittelbar Einfluß auf die Wettbewerbsbedingungen haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, die Art der Verbrauchsteuer (spezifisch oder proportional), die Befreiungen, das Fälligwerden der Steuerschuld, die auf eingeführte oder ausgeführte Erzeugnisse anzuwendenden Regelungen und — im Falle mehrerer Steuersätze — gegebenenfalls auf Gemeinschaftsebene deren Relation zueinander sowie die Erhebungsmethoden und die Art der Steuerentrichtung. In bestimmten Fällen werden auch andere Elemente wie die Kontrolle, die Regelungen für den Aufschub der Verbrauchsteuer usw. zu harmonisieren sein.

3. Die Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen soll ermöglichen, die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zu erreichen, und sie soll außerdem die Verwirklichung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten vorbereiten, was die Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der Entlastung der Ausfuhr und der Grenzkontrollen im Handelsverkehr zwischen diesen Mitgliedstaaten einschließt. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten die Sätze der beizubehaltenden Verbrauchs-

steuern harmonisiert werden. Darüber hinaus müssen spätestens im Zeitpunkt der Abschaffung des Grenzausgleichs alle anderen Verbrauchsteuern und ganz generell alle anderen den Verbrauch von Erzeugnissen mittelbar oder unmittelbar belastenden indirekten Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der von Gemeinschaftsinstitutionen eingeführten Steuern) beseitigt werden, vorbehaltlich der besonderen Abgaben, die nicht zu Ausgleichsmaßnahmen und Kontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten Anlaß geben. Mit anderen Worten: Diejenigen Abgaben auf den Verbrauch von Erzeugnissen könnten beibehalten werden, für die bei der Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat keinerlei Entlastung gewährt wird, die nicht schon allein wegen der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat fällig werden und deren Erhebung keine Grenzkontrollen mit sich bringt. Zu diesen letzteren Abgaben könnten z. B. die Steuern auf den Verbrauch von Getränken in einem Getränkeausschank sowie die auf der Einzelhandelsstufe erhobenen Sondersteuern gerechnet werden.

4. Die Harmonisierung der Sätze, die nicht in allen Fällen zu ihrer vollständigen Vereinheitlichung zu führen braucht, wird in mehreren Stufen erfolgen müssen, um allzu krasse Auswirkungen auf die finanzielle, wirtschaftliche und soziale Situation der Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Eine schrittweise Harmonisierung wird es nämlich den Mitgliedstaaten ermöglichen, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um eventuelle Steuerausfälle oder unangemessene soziale oder wirtschaftliche Folgen auszugleichen. Andererseits erhalten die unmittelbar durch diese Harmonisierung betroffenen Industriebereiche die Möglichkeit, sich den durch die Harmonisierung entstandenen neuen Situationen anzupassen.

Für die Verwirklichung dieser schrittweisen Annäherung kommen verschiedene Lösungen in Frage. In der Mehrzahl der Fälle dürfte es sich jedoch empfehlen, einen Konvergenzmechanismus für diese Sätze vorzusehen, bei dem sich die Spannen von Stufe zu Stufe verringern würden.

5. Im Bereich der Sonderverbrauchsteuern sieht bisher lediglich der primär energiepolitisch motivierte Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Angleichung der spezifischen Steuern auf zur Verwendung als Brennstoff bestimmte flüssige Kohlenwasserstoffe eine erste Annäherung der Sätze vor. Von diesem Sonderfall abgesehen, wird die Kommission Vorschläge zur Annäherung der Sätze der besonderen Verbrauchsteuer erst in einem späteren Stadium vorlegen. Dies vor allem aus den folgenden Gründen:

Vorangehen muß solchen Vorschlägen eine — übrigens auch in der Entschließung über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungs-

union in der Gemeinschaft vorgesehene — gründliche Untersuchung der budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Satzannäherung im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern.

Bevor sich die Sätze bestimmter Verbrauchsteuern festlegen lassen, sind auch noch grundlegende außerfiskalische Entscheidungen zu treffen. So wird sich die Höhe der Sätze der Mineralölsteuern vor allem an noch ausstehenden energie- und verkehrspolitischen Optionen zu orientieren haben.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei bestimmten Verbrauchsteuern das Steuersatzniveau selbst durch die harmonisierte Struktur beeinflusst wird, die man letztlich festlegen wird und die sich heute noch nicht in vollem Umfang voraussehen läßt. Dies gilt für die Verbrauchsteuer auf Tabakwaren. Solange diese Strukturen nicht festliegen, ist es nicht möglich, etwas über die harmonisierten Sätze zu sagen.

6. Um zu verhindern, daß die Harmonisierung der besonderen Verbrauchsteuern mehr noch, als dies schon heute der Fall ist, erschwert wird, ist zu sichern, daß nur solche indirekten Steuern neu eingeführt werden, die später der effektiven Verwirklichung des freien Warenverkehrs nicht entgegenstehen, d. h. keinen Grenzausgleich erfordern.

Aus demselben Grunde erscheint es auch angezeigt, daß Änderungen von Sätzen der bestehenden anderen indirekten Steuern als die Mehrwertsteuer einem Konsultationsverfahren unterworfen werden. Diese Prozedur wird darüber hinaus dazu beitragen können, daß Satzendifferenzen schon vor der eigentlichen Phase der Satzannäherung abgebaut werden.

Kapitel III

Vorschlag

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Harmonisierung der Sonderverbrauchsteuern im Hinblick auf die Verwirklichung eines freien Warenverkehrs ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist, und daß die Durchführung dieser Harmonisierung zuallererst miteinschließt, daß man die Verbrauchsteuern bestimmt, die in allen Mitgliedstaaten auf harmonisierter Grundlage, sowohl hinsichtlich der Strukturen als auch der Steuersätze, erhoben werden sollen. Im Hinblick auf die Beseitigung der Besteuerung der Einfuhren und der Steuerentlastung bei der Ausfuhr ist es im übrigen angebracht festzulegen, in welchem Maße von den Mitgliedstaaten noch andere Sonderverbrauchsteuern und ganz allgemein andere indirekte Steuern, die mittelbar oder unmittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen belasten, nach dem Zeitpunkt erhoben werden dürfen, zu dem diese Beseitigung zum Tragen kommt. Hierzu ist bereits gesagt worden, daß solche Steuern nur erhoben werden können, wenn sie ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe bestimmter Erzeug-

nisse treffen und im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten keinen Anlaß zu Grenzausgleichsmaßnahmen und -kontrollen geben.

Der anliegende Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, diese Ideen zu konkretisieren. Diese Richtlinie stellt eine Art Rahmenrichtlinie dar, die die notwendigen Voraussetzungen festlegt, damit am Ende des eingeleiteten Prozesses im Bereich der Verbrauchsteuern der freie Warenverkehr ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten verwirklicht wird. Ausgenommen sind hierbei die Mehrwertsteuer und die von Institutionen der Europäischen Gemeinschaften eingeführten Steuern. Die Richtlinie führt außerdem eine Art von „stand-still“ auf diesem Gebiet ein, damit die Schwierigkeiten, die die Inangriffnahme der Harmonisierung mit sich bringen wird, nicht noch vergrößert werden.

Notwendigkeit eines solchen Vorschlags

Die Notwendigkeit eines solchen Vorschlags stützt sich auf folgende Gründe:

1. Es erscheint unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten so bald als möglich die im Hinblick auf das gesteckte Ziel zu unternehmenden wesentlichen Schritte kennen. Sie sollten rechtzeitig und nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten die Maßnahmen ergreifen können, die diese Schritte erfordern.
2. Wenn man die zur Erreichung des gesteckten Ziels zu unternehmenden Schritte nicht noch weiter erschweren will, muß man vermeiden, daß sich in den nächsten Jahren die Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten in dem in Rede stehenden Bereich noch verstärken. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, in diesem Bereich einen gewissen „stand-still“ vorzusehen.
3. Wenn bestimmte Verbrauchsteuern wie z. B. die Sonderverbrauchsteuern auf Alkohol, Bier, Wein... zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert sind, muß darauf geachtet werden, daß diese Harmonisierungen nicht wieder in Frage gestellt werden, was eintreten könnte, wenn die Mitgliedstaaten neben den harmonisierten Steuern bezüglich anderer indirekter Steuern, die mittelbar oder unmittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen treffen, jegliche Freiheit behalten würden. Es wäre z. B. unnützlich, den für die Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Alkohol von der Verbrauchsteuer zu befreien, wenn die Mitgliedstaaten eine neue Verbrauchsteuer auf Medikamente einführen könnten.

Erläuterungen

Der anliegende Richtlinienvorschlag erfordert folgende kurze Erläuterungen:

1. Der Vorschlag betrifft die Sonderverbrauchsteuern und — allgemeiner — alle den Verbrauch von

Erzeugnissen betreffenden Steuern gleich welcher Bezeichnung, Natur oder Form und gleichgültig, ob die Erzeugnisse mittelbar oder unmittelbar erfaßt werden. Auch steuerähnliche Abgaben, die ein Erzeugnis mittelbar oder unmittelbar belasten, sind hier angesprochen.

Der Richtlinienvorschlag stellt jedoch nur auf indirekte Steuern ab und schließt direkte Steuern aus, die auch als mittelbare Belastung von Erzeugnissen angesehen werden könnten.

2. Der Richtlinienvorschlag betrifft indessen weder die Mehrwertsteuer noch die durch Gemeinschaftsinstitutionen eingeführten Steuern.

3. Vorschläge von Einzelrichtlinien werden nicht nur den Anwendungsbereich, sondern auch die Besteuerungsgrundlage und die Erhebungsmodalitäten für jede der in allen Mitgliedstaaten auf harmonisierter Grundlage zu erhebenden Verbrauchsteuern festlegen. Es darf hierzu daran erinnert werden, daß die Kommission den Rat bereits mit Richtlinienvorschlägen betreffend die Harmonisierung der Sonderverbrauchsteuern auf Tabakwaren und der spezifischen Steuern auf die zur Verwendung als Brennstoff bestimmten flüssigen Kohlenwasserstoffe befaßt hat, sowie mit dem Vorschlag einer Entscheidung bezüglich der Einführung eines gemeinsamen Systems der Wegekostenanlastung.

4. Die Auswahl der beizubehaltenden und zu harmonisierenden Verbrauchsteuern ist ausführlich im

Kapitel II dieser Ausführungen erläutert worden. Es sei indessen angemerkt, daß die Beschränkung der Zahl dieser Verbrauchsteuern auf fünf im Bedarfsfalle keineswegs daran hindert, daß die Kommission später dem Rat vorschlagen könnte, dieser Liste noch andere Verbrauchsteuern hinzuzufügen.

5. Um die Verwirklichung des Endziels zu erleichtern, ist es — wie bereits betont worden ist — wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten die zwischen ihnen auf dem Gebiet der betroffenen Verbrauchsteuern bestehenden Disparitäten nicht noch vergrößern. Hierzu erscheint es notwendig, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, daß sie ab dem Zeitpunkt der Notifizierung der Richtlinie in ihre Gesetzgebung neben den fünf zu harmonisierenden Sonderverbrauchsteuern keine neuen Verbrauchsteuern einführen (oder den Anwendungsbereich bestehender Steuern ausdehnen), es sei denn, daß diese auf Grund der Tatsache, daß sie im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten keinen Grenzgleichgewicht erfordern, nach Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der Steuerentlastung bei der Ausfuhr unverändert weiter erhoben werden könnten. Aus demselben Grund empfiehlt es sich, die Änderungen der Sätze von bestehenden besonderen Verbrauchsteuern einem Konsultationsverfahren zu unterwerfen. Diese Prozedur nämlich wird es erleichtern, die nationalen Maßnahmen in diesem Bereich aufeinander abzustimmen und an den mit der Verbrauchsteuerharmonisierung verfolgten Zielen zu orientieren.

	Italien			Deutschland			Frankreich			Belgien			Niederlande ³⁾			Luxemburg		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Mineralöle und Flüssiggase aus Erdöl	1 544 672	23,92	16,40	10 601	15,66	8,28	12 493	14,2	8,92	20 762	14,50	8,19	1 603	16,3	6,5	673	15,8	7,3
Tabak (und Zigarettenspapier)	722 928 ¹⁾	11,19	7,67	6 233	9,20	4,87	4 181 ⁴⁾	4,8	3,0	8 112	5,66	3,20	852	8,7	3,4	442	10,4	4,8
Branntwein	62 562	0,97	0,66	2 142	3,16	1,67	2 145	2,5	1,5	2 437	1,70	0,96	414	4,2	1,7	102	2,4	1,1
Wein und vergorene Getränke	-	-	-	214 ³⁾	0,32	0,17	468	0,5	0,3	795	0,56	0,31	48	0,49	0,19	42	0,9	0,4
Bier	27 542	0,43	0,29	1 179	1,74	0,92	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mineralwasser	-	-	-	-	-	-	145	0,2	0,1	1 724	1,20	0,68	135	1,4	0,55	70	1,6	0,8
Zucker	47 268	0,73	0,50	123	0,18	0,10	-	-	-	728	0,51	0,29	-	-	-	-	-	-
Süßstoffe	750	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	198	0,14	0,08	71	0,72	0,28	0,6	0,01	0,006
Kaffee	75 535	1,17	0,80	1 132	1,67	0,88	1,30	0,0015	0,0009	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tee	-	-	-	38	0,06	0,03	0,73	0,0008	0,0005	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kaffeersatzstoffe	674 ²⁾	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kakao	6 652	0,10	0,07	-	-	-	5,78	0,0067	0,004	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Salz	21 885	0,34	0,23	41	0,06	0,03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saatenöle	3 197	0,05	0,03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Andere tierische oder pflanzliche Öle und Fette ⁶⁾	52 ²⁾	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Margarine	634	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leuchtmittel	5 231 ²⁾	0,08	0,06	89	0,13	0,07	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Garne	21 107 ²⁾	0,33	0,22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Elektrizität	56 324	0,87	0,60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gas	338 ²⁾	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Methangas	8 081	0,12	0,09	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Streichhölzer	24 027	0,37	0,26	26	0,04	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spielkarten	1 679	0,03	0,02	4	0,01	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Essigsäure	-	-	-	4	0,01	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bananen	27 199	0,41	0,27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schallplatten	1 471 ²⁾	0,03	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewürze	-	-	-	-	-	-	2,05	0,0023	0,0014	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Olivensöl	6 236	0,10	0,07	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

I = in Mio Landeswährung

II = in v. H. der Einnahmen aus indirekten Steuern

III = in v. H. der Gesamtsteuereinnahmen

^{*)} Diese Tabelle wurde nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben aufgestellt. Diese enthielten keinen Hinweis darauf, ob in ihren Staaten noch andere Abgaben auf Erzeugnisse erhoben werden, die zu einer Belastung der Einfuhr und/oder Entlastung der Ausfuhr führen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in bestimmten Mitgliedstaaten eine Reihe parafiskalischer Abgaben besteht, die mit Grenzausgleichsmaßnahmen verbunden sind.

¹⁾ davon 721 066 auf Tabak und 1 862 auf Zigarettenspapier ²⁾

²⁾ Die Beseitigung dieser Steuer ist durch das Steuerreformgesetz Nr. 825 vom 9. Oktober 1971 beschlossen worden.

³⁾ Dieser Betrag betrifft ausschließlich das Aufkommen aus der Schaumweinsteuer.

⁴⁾ Dieser Betrag umfaßt die Einnahmen aus dem Zündholzmonopol (SEITA).

⁵⁾ Neben den oben aufgeführten besonderen Verbrauchsteuern besteht in den Niederlanden noch eine gesonderte Verbrauchsteuer auf Personenkraftfahrzeuge; die Einnahmen hieraus beliefen sich 1969 auf 350 000 000 Gulden. Die Steuer wurde in die Tabelle nicht aufgenommen, obwohl sie die Merkmale einer Verbrauchsteuer zu haben scheint.

⁶⁾ Diese Bezeichnung umfaßt in Italien folgende Steuern:

a) die Steuer auf tierische Öle und Fette mit einem Erstarrungspunkt von 12° oder darunter;

b) die Steuer auf flüssige pflanzliche Öle mit einem Erstarrungspunkt von 12° oder darunter;

c) die Steuer auf Fettsäuren tierischen und pflanzlichen Ursprungs mit einem Erstarrungspunkt von weniger als 48°.

Anlage I
Die Einnahmen aus Spezialverbrauchssteuern in 1969 in den sechs Mitgliedstaaten *)

Anlage II

Einnahmen aus den zu beseitigenden Verbrauchsteuern *)

(Schätzung anhand des Aufkommens von 1969)

	I in Mio Landeswährung	II in v. H. des Auf- kommens aus den indirekten Steuern	III in v. H. des Gesamt- steueraufkommens
Italien	253 878 ¹⁾ (Mio RE 406,204)	3,67	2,69
Deutschland	1 457 ²⁾ (Mio RE 398,087)	2,15	1,14
Frankreich	9,86 ³⁾ (Mio RE 1,775)	0,01	0,07
Belgien	926 ⁴⁾ (Mio RE 18,520)	0,65	0,37
Niederlande	71 ⁴⁾ (Mio RE 19,613)	0,72	0,28
Luxemburg	0,6 ⁵⁾ (Mio RE 0,012)	0,01	0,006

*) Aus der Tabelle ist die Höhe des Aufkommens aus den in Anhang I aufgeführten Verbrauchsteuern ersichtlich, die grundsätzlich zu beseitigen sind, soweit sie Grenzausgleichsmaßnahmen und -kontrollen beinhalten (siehe Artikel 4 des beiliegenden Richtlinienvorschlages).

1) In diesem Betrag ist das Aufkommen aus den Verbrauchsteuern auf folgende Erzeugnisse enthalten: Zucker, Süßstoffe, Kaffee, Kakao, Margarine, Zündhölzer, Bananen, Saatenöle, andere tierische und pflanzliche Öle und Fette, Gas, Leuchtmittel, Kaffee-Ersatzstoffe, Garne, Spielkarten, Schallplatten, Salz und Zigarettenpapier. Da die Beseitigung der Verbrauchsteuern auf die neun letztgenannten Erzeugnisse durch das Steuerreformgesetz beschlossen worden ist, muß der auf sie entfallende Betrag von dem Aufkommen der Verbrauchsteuer abgezogen werden, d. h. 54 299 000 000 Lire (was 0,84 v. H. bzw. 0,57 v. H. des Aufkommens aus den indirekten Steuern bzw. des Gesamteueraufkommens entspricht).

2) Dieser Betrag umfaßt das Aufkommen aus den Verbrauchsteuern auf folgende Erzeugnisse: Zucker, Kaffee, Tee, Salz, Leuchtmittel, Zündhölzer, Spielkarten, Essigsäure.

3) Dieser Betrag umfaßt das Aufkommen aus den Verbrauchsteuern auf Kaffee, Tee, Kakao und Gewürze (Pfeffer, Vanille, Zimt usw.). Er umfaßt nicht das Aufkommen aus der Verbrauchsteuer auf Mineralwasser und Limonaden.

4) Aufkommen aus Zuckersteuer, Mineralwasser und Limonaden

5) Aufkommen aus der Zuckersteuer

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates
über die Verbrauchsteuern und die anderen indirekten Steuern
als die Mehrwertsteuer, die mittelbar oder unmittelbar
den Verbrauch von Erzeugnissen belasten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes, der ähnliche Merkmale aufweist wie ein Binnenmarkt, schließt ein, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital unbehindert verkehren. Dieses Ziel wurde in der Entschließung des Rates vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nochmals ausdrücklich bestätigt; für die Errichtung dieser Union wurde als notwendig anerkannt, daß dieses Ziel erreicht wird.

Die zwischen den Mitgliedstaaten bei den indirekten, den Warenverbrauch mittelbar oder unmittelbar belastenden Steuern bestehenden Unterschiede verfälschen häufig den Wettbewerb zwischen Industrien verschiedener Mitgliedstaaten oder zwischen konkurrierenden Erzeugnissen und bringen außerdem in der Regel die Belastung der Einfuhr und die Entlastung der Ausfuhr und Grenzkontrollen mit sich.

Diese Lage behindert einen freien Warenverkehr ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und steht daher der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion entgegen, so daß die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden müssen.

Die für diesen Zweck im Bereich der Mehrwertsteuer zu treffenden Maßnahmen bilden Gegenstand gesonderter Vorschläge. Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich daher auf die sonstigen indirekten Abgaben, die den Verbrauch von Erzeugnissen mittelbar oder unmittelbar belasten.

Der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und eine Regelung, die gewährleistet, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden, lassen sich bei diesen anderen Abgaben nur durch eine weitgehende Harmonisierung erreichen, die allerdings schrittweise erfolgen muß.

Die schrittweise Harmonisierung muß jedoch unter Berücksichtigung des Endziels in Gang gesetzt werden, und es muß außerdem vermieden werden, daß im Laufe dieser schrittweisen Harmonisierung neue Hindernisse für die Verwirklichung dieses Ziels durch die Einführung neuer Steuern oder die unangemessene Änderung der Sätze bestehender Steuern entstehen könnten.

Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, schon jetzt die Maßnahmen festzulegen, die die Verwirklichung dieses Endziels hinsichtlich der Harmonisierung dieser anderen indirekten Steuern als die MWSt erfordert.

Zu diesem Zweck müssen die indirekten, den Verbrauch von Erzeugnissen mittelbar oder unmittelbar belastenden Abgaben bestimmt werden, die in allen Mitgliedstaaten zu erheben und zu harmonisieren sind, ohne daß dadurch der späteren Einführung anderer Abgaben auf Gemeinschaftsebene vorgegriffen wird. Die anderen bestehenden Abgaben können noch nach den derzeitigen Modalitäten bis zur Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der Entlastung der Ausfuhr erhoben werden. Änderungen der Sätze dieser verschiedenen Steuern sollten einem Konsultationsverfahren unterworfen sein. Andere indirekte Abgaben dürfen nur neu eingeführt werden, soweit sie nur ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe bestimmter Erzeugnisse treffen und im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Grenzausgleichsmaßnahmen und -kontrollen Anlaß geben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Besteuerung durch besondere Verbrauchsteuern und sonstige, den Verbrauch von Erzeugnissen mittelbar oder unmittelbar belastende indirekte Abgaben — nachstehend als Abgaben bezeichnet — unter Ausschluß der Mehrwertsteuer und der von den Institutionen der Gemeinschaften eingeführten Abgaben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten haben vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften die Möglichkeit, die Abgaben beizubehalten, die sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie erheben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterwerfen spätestens am 1. Januar 1974 folgende Erzeugnisse einer harmonisierten Verbrauchsteuer:

- Mineralöle
- Tabakwaren
- Alkohol
- Bier
- Wein

Die Einzelheiten der Harmonisierung der Verbrauchsteuern werden Gegenstand von Richtlinien sein, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 4

Spätestens im Zeitpunkt der Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der Entlastung der Ausfuhr werden andere als die in Artikel 3 genannten Abgaben beseitigt, es sei denn, daß sie nur ein Erzeugnis oder eine Gruppe von Erzeugnissen treffen und erforderlichenfalls so umgestaltet werden, daß sie im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Artikel 5

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, nach dem Zeitpunkt der Notifizierung dieser Richtlinie, die Sätze der zu diesem Zeitpunkt geltenden Abgaben zu ändern, ausgenommen die den Bedingungen des Artikel 6 entsprechenden Abgaben, so unterrichtet er hiervon rechtzeitig die Kommission.

2. Die Kommission hört hierzu erforderlichenfalls den durch Entscheidung des Rates Nr. vom eingesetzten Verbrauchsteuerausschuß.

3. Die Kommission kann dem betreffenden Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen empfehlen, die vermeiden sollen, daß die beabsichtigten Änderungen die Verwirklichung der mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele erschweren oder die Bedingungen des Handelsverkehrs in einem Maße verändern, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

4. Der betroffene Mitgliedstaat darf die beabsichtigten Änderungen erst in Kraft setzen, nachdem die Kommission ihre Empfehlung ausgesprochen hat oder in Ermangelung einer solchen, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten behalten die Möglichkeit, neue Abgaben einzuführen, vorausgesetzt, daß sie nur ein Erzeugnis oder ein Gruppe von Erzeugnissen treffen und im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weder zu einer Belastung der Einfuhr und einer Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den Vorschriften, die sie gegebenenfalls in Anwendung der Artikel 4 bis 6 dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie steht der Einführung anderer als der in Artikel 3 genannten harmonisierten Abgaben durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nicht entgegen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol

Begründung

Notwendigkeit einer Harmonisierung

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes mit binnemarktähnlichen Eigenschaften sowie die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion setzen voraus, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und insbesondere der Warenverkehr nicht behindert wird. Für die Verbrauchsteuern auf Alkohol erfordert die Verwirklichung dieser Zielsetzungen einerseits die Schaffung neutraler Wettbewerbsverhältnisse und andererseits im Handel zwischen den Mitgliedstaaten die Beseitigung von Einfuhrbesteuerungen und Ausfuhrvergütungen und von Grenzkontrollen.

Um diese wettbewerbsneutralen Bedingungen herzustellen, hat die Kommission bereits bei Inkrafttreten des Vertrages von Rom mehrere Mitgliedstaaten aufgefordert, zahlreiche Diskriminierungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern auf Alkohol abzuschaffen, die den innergemeinschaftlichen Handel mit unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol behinderten. Oft war die steuerliche Belastung für eingeführten Alkohol höher als für ähnliche Inlandserzeugnisse, weil entweder der Steuerbetrag höher lag als für das Inlandserzeugnis oder eine andere Besteuerungsgrundlage angewendet wurde. Die meisten dieser Besteuerungsunterschiede konnten auf Grund von Artikel 12 und 95 des Vertrages beseitigt werden.

Die Abschaffung der Diskriminierungen bei den Verbrauchsteuern auf Alkohol reicht jedoch allein nicht aus, um im Alkoholsektor wettbewerbsneutrale steuerliche Bedingungen herzustellen. Abgesehen von der Höhe der Verbrauchsteuer können viele steuerliche Faktoren die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Mitgliedstaaten auf verschiedenste Weise beeinflussen. So können auf Grund von Unterschieden im Anwendungsbereich der Verbrauchsteuer oder bei der Gewährung von Steuerermäßigungen, bei der Art der Erhebung der Verbrauchsteuer, beim Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, bei der Art der Nachprüfung der Steuerschuld durch die Steuerbehörden und bei den Zahlungsfristen, die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen einiger Mitgliedstaaten erheblich günstiger sein als die der Unternehmen anderer Mitgliedstaaten.

Will man gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen aller Mitgliedstaaten herstellen, erscheint es daher unumgänglich, in erster Linie die Strukturen der Verbrauchsteuer auf Alkohol zu harmonisieren.

Hinzu kommt, daß die Harmonisierung der Strukturen die notwendige Vorstufe zur Harmonisierung der Steuersätze ist, die außerdem zur Beseitigung des Steuerausgleichs und der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Alkohol zwischen den Mitgliedstaaten später notwendig sein wird.

Hauptunterschiede in den Strukturen der Verbrauchsteuer auf Alkohol in den Mitgliedstaaten

Unterschiede in den Strukturen der Verbrauchsteuer auf Alkohol in den Mitgliedstaaten sind auf allen Stufen von der Erzeugung des Alkohols bis zum Endverbrauch festzustellen. Es folgen einige Beispiele für die hervorstechendsten Unterschiede:

1. In allen Mitgliedstaaten unterliegt Äthylalkohol als chemische Verbindung (C_2H_5OH) der Verbrauchsteuer, deren Höhe sich im allgemeinen nach dem Verwendungszweck des Alkohols richtet. Mit dem höchsten Satz werden Getränke belegt, während die industrielle Verwendung im allgemeinen steuerfrei ist. Das französische Steuerrecht unterscheidet jedoch bei der Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke auch nach der Art ihres Verbrauchs. Für Aperitive ist die Verbrauchsteuer höher als für Digestive. Schließlich ist in Italien vergällter Alkohol für industrielle Zwecke nicht ganz steuerfrei, sondern unterliegt einer stark ermäßigten Steuer. Ferner werden in mehreren Mitgliedstaaten dem Äthylalkohol verwandte Alkohole (Propylalkohol, Isopropylalkohol, Methylalkohol, Amylalkohol usw.) ebenfalls einer Verbrauchsteuer unterworfen, wenn sie anstelle von Äthylalkohol für steuerpflichtige Zwecke verwandt werden, sofern dies nicht verboten ist. In Deutschland dagegen ist Isopropylalkohol niemals verbrauchsteuerpflichtig, selbst wenn er Äthylalkohol bei einer Verwendung ersetzt, bei der Äthylalkohol steuerpflichtig ist; dies gilt vor allem für die Verwendung in Schönheitsmitteln.
2. Die charakteristischste Verbrauchsteuerstruktur hat Italien, wo die Verbrauchsteuer aus zwei Elementen besteht (Fabrikationsteuer und staatliche Abgabe). Sie hat nicht nur die traditionelle Aufgabe einer Steuer, d. h. Steuereinnahmen zu beschaffen (dies geschieht durch die Fabrikationsteuer), sondern sie spielt auch in der Agrarpolitik im Alkoholsektor eine Rolle (diese Funk-

tion erfüllt die staatliche Abgabe). Die staatliche Abgabe ist je nach dem zur Alkoholherstellung verwendeten Grundstoff unterschiedlich. Sie ist umgekehrt proportional zu den Kosten des Grundstoffes. Sie beläuft sich z. B. auf 60 000 Lire je Hektoliter reinem Alkohol aus Getreide, einem verhältnismäßig billigen Rohstoff, während Alkohol aus Wein, einem verhältnismäßig teuren Erzeugnis, abgabenfrei ist. Mit der staatlichen Abgabe soll im Prinzip eine Angleichung der Alkoholpreise unabhängig von dem zur Herstellung verwendeten Grundstoff erreicht werden.

3. Die Regelung für die Überwachung der Herstellung, der Lagerung und des Verkehrs mit Alkohol ist ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. So kann in Frankreich Alkohol in Lagern aufbewahrt werden, die amtlich anhand der Lagerbuchhaltung überwacht werden, während in den anderen Mitgliedstaaten die ständige Anwesenheit von Verwaltungsbeamten erforderlich ist. Der Verkehr schließlich unterliegt in allen Mitgliedstaaten einer Überwachung, selbst wenn die Verbrauchsteuer auf Alkohol bereits entrichtet wurde. Im letzteren Fall allerdings findet in Deutschland keine Kontrolle statt.
4. Die Modalitäten für die Zahlung der Verbrauchsteuer sind je nach Mitgliedstaat ebenfalls verschieden. Das belgische Steuersystem sieht, abgesehen von einigen Ausnahmen, vor, daß die Steuer entrichtet wird, wenn der Alkohol die Brennerei verläßt. Dagegen wird die Steuer in den anderen Mitgliedstaaten im allgemeinen dann entrichtet, wenn auch mit verschiedenen Modalitäten, wenn das alkoholische Erzeugnis zum Verbrauch abgegeben wird.

Schließlich verfügen die Steuerpflichtigen in einigen Mitgliedstaaten über recht lange Zahlungsfristen (fünf Monate in Deutschland, vier Monate in Frankreich), während in anderen Mitgliedstaaten diese Fristen sehr kurz sind (durchschnittlich 14 Tage in Italien).

Aus dieser kurzen Schilderung ergibt sich deutlich, daß die Strukturen der Verbrauchsteuer, unabhängig von deren Höhe, die Gestehungspreise der alkoholischen Erzeugnisse erheblich beeinflussen und die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten verfälschen können.

Grundzüge des Vorschlags

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie, die nur eine erste Harmonisierungsphase darstellt, sollen die Strukturen der Verbrauchsteuer auf Alkohol harmonisiert werden, damit innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats und zwischen den Erzeugern der verschiedenen Mitgliedstaaten neutrale Wettbewerbsbedingungen für ähnliche und konkurrierende Erzeugnisse hergestellt werden können.

In der zweiten Phase der Harmonisierung werden allmählich die einzelstaatlichen Steuersätze an auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Sätze angeglichen.

1. Steuerpflichtige Erzeugnisse

Das der Verbrauchsteuer unterliegende Erzeugnis ist Äthylalkohol als chemische Verbindung (C_2H_5OH). Er fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn er in Getränken enthalten ist, die auf natürliche Weise alkoholhaltig sind (Bier, Apfelwein, Wein usw.), solange diese Erzeugnisse die Eigenschaft behalten, auf Grund derer sie von der Richtlinie ausgenommen sind, wobei diese Eigenschaft durch Gemeinschaftsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, durch einzelstaatliche Normen definiert ist. Verlieren die Getränke diese Eigenschaft, so gelten sie im Hinblick auf die Verbrauchsteuer als alkoholische Lösungen und unterliegen infolgedessen der Verbrauchsteuer nach Maßgabe des Alkohols, den sie enthalten.

Andere Alkohole als Äthylalkohol, vor allem Propyl- und Isopropylalkohol, wurden nicht in den Richtlinien vorschlag einbezogen. Es ist kaum denkbar, daß sie anstelle von Äthylalkohol zur Herstellung von Getränken verwendet werden, der einzigen Verwendung, bei der der Alkohol der Verbrauchsteuer unterliegt.

2. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen noch nicht die Verbrauchsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten für Äthylalkohol harmonisiert werden. Trotzdem sind in dem Vorschlag eine Reihe gemeinsamer Punkte aufgeführt:

- a) jeglicher Äthylalkohol unterliegt in jedem Mitgliedstaat einer Verbrauchsteuer zu einem einzigen Verbrauchsteuersatz, dem sogenannten vollen Satz. Ermäßigte Sätze und Steuerbefreiungen werden erst nach tatsächlicher Verwendung des Alkohols zu den Zwecken, für die diese ermäßigten Sätze und Befreiungen vorgesehen sind, gewährt. Ferner ist der volle Satz immer der gleiche, ohne Rücksicht darauf, welcher Grundstoff verwendet wurde, wie der Alkohol erzeugt wurde, wer der Hersteller ist oder welchen Umfang das herstellende Unternehmen hat.

Dieses System des einheitlichen Satzes je Mitgliedstaat bezweckt, die Verbrauchsteuer wirtschaftlich so neutral wie möglich zu gestalten, da ein bestimmtes Erzeugnis gegenüber einem ähnlichen Erzeugnis steuerlich nicht begünstigt werden darf.

Jeder Mitgliedstaat kann diesen vollen Satz nach eigenem Ermessen festsetzen.

- b) Ermäßigte Sätze sind für den in aromatisierten Weinen, Likörweinen und gleichgestellten Erzeugnissen enthaltenen Alkohol vorgesehen. In diesen Fällen wird die Höhe der Steuersatzermäßigung prozentual zum vollen Satz festgelegt.

Für die Besteuerung von aromatisierten Weinen und Likörweinen konnten zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen werden: nur die Besteuerung des Alkoholzusatzes oder die Besteuerung des Gesamtalkoholgehalts des Enderzeugnisses. Die erste Möglichkeit begünstigt die Verwendung von Weinen mit hohem Alkoholgehalt als Grundstoff, da die dem Erzeugnis zuzusetzende Alkoholmenge und damit auch die Steuer auf dieses Erzeugnis geringer ist; die zweite Möglichkeit begünstigt etwas die Verwendung von Weinen mit niedrigem Alkoholgehalt, da diese billiger sind als diejenigen mit hohem Alkoholgehalt. Der zweiten Lösung wurde jedoch der Vorzug gegeben, denn sie ermöglicht es, eine Neutralität hinsichtlich der Verwendung der Grundweine zu erreichen, wenn sie mit einer Maßnahme kombiniert wird, die den wirtschaftlichen Vorteil ausgleicht, den diese Möglichkeit den Abnehmern von Weinen mit niedrigem Alkoholgehalt gibt, indem z. B. der Alkoholpreis in angemessener Höhe festgesetzt wird. Ferner können mit der zweiten Lösung — mittels der ermäßigten Sätze — die Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Erzeugnissen aus Wein und den Erzeugnissen aus Alkohol besser berücksichtigt werden. Schließlich ist ihre Anwendung einfach, während die erste Lösung kompliziert und unüberschaubar ist.

Die im Verhältnis zum vollen Satz ermäßigten Sätze können sich jedoch innerhalb einer Marge halten. Eine Marge wurde deshalb vorgesehen, um die Wettbewerbsbedingungen der verschiedenen Erzeugnisse besser berücksichtigen zu können, für die die ermäßigten Sätze gelten (diese Bedingungen sind in einzelnen Mitgliedstaaten zur Zeit sehr unterschiedlich) und später den Übergang zu harmonisierten ermäßigten Sätzen durch die Verringerung der Marge zu erleichtern.

- c) Die Verbrauchsteuerbefreiung ist in allen Fällen vorgesehen, in denen der Alkohol für andere Zwecke als zum menschlichen Verbrauch bestimmt ist. In diesem Fall stellt der Alkohol ein Produktionsmittel (vor allem als Synthesealkohol verwendeter Alkohol), einen Hilfsstoff oder ein einfaches Lösungsmittel dar. Hier kommt es darauf an, die alkoholverarbeitende Industrie nicht übermäßig mit Verbrauchsteuern zu belasten.

Bei Alkohol zum menschlichen Verbrauch ist für Alkohol zur Essigherstellung, bei der sich der Alkohol durch Säuregärung verflüchtigt, und für Alkohol für medizinische Zwecke, ganz gleich, ob er in Arzneimitteln enthalten ist oder unverarbeitet verwendet wird, Steuerbefreiung vorgesehen. Aus sozialen Gründen wäre es unangebracht, diesen medizinischen Alkohol zu besteuern.

Die für Riech- und Schönheitsmittel vorgesehene Befreiung — derzeit wendet die Mehrzahl der Mit-

gliedstaaten einen ermäßigten Satz an — erweist sich als notwendig, wenn man es diesem Industriezweig ermöglichen will, seine Absatzmöglichkeiten vor allem für gängige Erzeugnisse zu verbessern. Angesichts des hohen Anteils des Alkohols am Preis dieser Erzeugnisse hat eine auch nur geringe Verbrauchsteuer erhebliche Folgen für die Preise und die Absatzmöglichkeiten. Durch die Steuerbefreiung soll vermieden werden, daß Athylalkohol durch nicht steuerpflichtige Substitutionserzeugnisse ersetzt wird; eine derartige Tendenz ist bereits festzustellen.

Ferner verlieren die Artikel dieses Sektors immer mehr ihren Luxuscharakter; sie sind zum größten Teil Körperpflegemittel mit Ausnahme einiger Parfums, die Luxusartikel sind und im übrigen an dem in diesem Sektor verarbeiteten Alkohol nur einen sehr geringen Anteil haben. Zweifellos besteht in Anbetracht des Luxuscharakters kein Grund für eine Steuerbefreiung dieser Parfums. Es ist aber praktisch unmöglich, sie auf eine sichere technische Weise von Gesichtswässern zu unterscheiden. Jedenfalls wären die Haushaltseinnahmen aus einer Verbrauchsteuer nur auf den in Parfums enthaltenen Alkohol geringfügig.

Die Befreiung des Riech- und Schönheitsmittelsektors von der Verbrauchsteuer wird im Verhältnis zum Gesamtaufkommen aus der Alkoholsteuer nur sehr geringe Einnahmeausfälle zur Folge haben, die binnen kurzem durch die Erhöhung des Mehrwertsteueraufkommens infolge der vorhersehbaren raschen Ausweitung des Sektors ausgeglichen werden dürften.

Steuerbefreiung ist ferner vorgesehen, wenn der Alkohol vollständig vergällt wird; dieser Alkohol kann nur zu industriellen Zwecken, beispielsweise als Lösungsmittel oder Brennspritus, verwendet werden.

3. Kontrollen

Der Alkohol unterliegt von der Herstellung bis zum Verbrauch der amtlichen Kontrolle. Damit soll der Verwaltung die tatsächliche Erhebung der Verbrauchsteuer gesichert werden.

Die Alkoholherstellung kann nur unter ständiger amtlicher Kontrolle (in echten Steuerlagern) erfolgen. Zu diesem Zweck kann die Verwaltung Bedienstete ständig an die Produktionsstätten abordnen oder Mittel verwenden, die — z. B. wie Zähler, dieselbe Sicherheit bieten. Die Verwendung des Alkohols und seine Lagerung unterliegen ebenfalls der amtlichen Kontrolle. Diese Kontrolle kann aber lockerer gehandhabt werden als die Produktionsüberwachung, und zwar insbesondere anhand der Lagerbuchhaltung (fiktives Steuerlager). Auch der Verkehr mit Alkohol wird überwacht: die Überwachung erfolgt anhand von steuerlichen Bescheinigungen, die den Alkohol begleiten.

Die Lagerung von Alkohol im fiktiven Steuerlager sowie das Inverkehrbringen von Alkohol, für den noch keine Verbrauchsteuer entrichtet wurde, erfordern die Hinterlegung einer Sicherheit als Zahlungsgarantie für die Verwaltung. Zwar wird in der vorgeschlagenen Richtlinie die Verpflichtung zur Hinterlegung nicht harmonisiert. Es ist jedoch klar, daß die Regelungen bezüglich der Sicherheitsleistung auf Grund ihres Einflusses, den sie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Mitgliedstaaten ausüben kann, später zu harmonisieren sind.

Diese verschiedenen Kontrollen entfallen, wenn der Alkohol einer Verwendung zugeführt wird, für die Steuerbefreiung gewährt wird, oder wenn die Verbrauchsteuer entrichtet wurde. Selbst im letzteren Falle jedoch unterliegt der Verkehr mit Getränken noch einer leichten Kontrolle, zumindest dann, wenn die in den Verkehr gebrachte Alkoholmenge erheblich ist.

4. Entrichtung der Verbrauchsteuer

Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Herstellung des Alkohols oder in anderen Fällen in dem Zeitpunkt, in dem das alkoholische Erzeugnis, das normalerweise vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgenommen ist, in diesen Anwendungsbereich fällt, weil es zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wurde, die der Verbrauchsteuer wegen des in ihnen enthaltenen Alkohols unterliegen (zu aromatisierten Weinen oder zu Likörweinen verarbeitete Weine), oder beim Ausgang bestimmter anderer Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb (Weintrub, Traubentrester und dgl.).

Die tatsächliche Entrichtung der Verbrauchsteuer kann jedoch ausgesetzt und bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben werden, in dem der Alkohol zum Verbrauch abgegeben wird (Lieferung an den Einzelhändler oder den Endverbraucher). Eine derartige Steueraussetzung ist notwendig, weil die Verbrauchsteuer sehr hoch ist und vermieden werden muß, den Herstellern für längere Zeit eine Steuervorauszahlung aufzuerlegen. Alkoholische Getränke, wie z. B. Trinkbranntweine, müssen oft lange altern, so daß ihr Verbrauch erst sehr lange nach der Herstellung stattfindet. Die Entrichtung der Verbrauchsteuer im Zeitpunkt der Herstellung würde dieses Altern sehr kostspielig machen (Festlegung von Kapital) und die eingeführten Erzeugnisse begünstigen, für die die Verbrauchsteuer bei der Einfuhr zu entrichten ist. Da schließlich der Verbrauchsteuersatz von der künftigen Verwendung des Alkohols abhängt, mußte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Entrichtung auf eine nach der Herstellung liegende Stufe zu verschieben.

Der Steueraufschub wird durch das echte oder fiktive Steuerlager und durch den Verkehr mit Sonderbescheinigungen möglich, die es der Verwaltung erlauben, Alkohol, für den noch keine Verbrauchsteuer entrichtet wurde, unter ihrer Kontrolle zu halten (vgl. Punkt 3).

Die Zahlung der Steuer kann demnach aufgeschoben werden, bis der Alkohol oder das alkoholische Erzeugnis zum Verbraucher gelangt. Auch dann kann der Steuerschuldner (d. h. der Großhändler in einem normalen Absatzweg, der Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher umfaßt) noch einen Zahlungsaufschub erhalten, so daß er die Verbrauchsteuer praktisch erst dann entrichtet, wenn ihm die Ware bezahlt wurde. Die hier vorgesehenen Fristen entsprechen mehr oder weniger den Handelsbräuchen.

Diese verschiedenen Möglichkeiten des Zahlungsaufschubs werden von den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt. Dazu gehört vor allem die Hinterlegung einer Sicherheit in beliebiger Form bei der Verwaltung, durch welche die Erhebung der Steuer garantiert wird.

5. Ausschuß für Verbrauchsteuern

In diesem Richtlinienvorschlag werden nicht alle Anwendungsmodalitäten für die Bestimmungen der Richtlinie festgelegt, vor allem nicht für die Überwachung (Form der Dokumente usw.). Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, sie festzulegen. Falls sich Gemeinschaftsmaßnahmen zur praktischen Durchführung als notwendig erweisen, werden sie in einem vereinfachten, beschleunigten Verfahren im Rahmen eines Verbrauchsteuerausschusses erlassen werden.

6. Ausschließung jeder anderen Besteuerung neben der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer

Die vorgeschlagene Richtlinie untersagt den Mitgliedstaaten, Alkohol mittelbar oder unmittelbar mit anderen Steuern als der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer zu belasten; dadurch soll vermieden werden, daß die Einführung neuer Steuern die Harmonisierung der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer in Frage stellt.

Einige Mitgliedstaaten können jedoch den Alkohol mit anderen Steuern belegen, soweit sie weder zur Besteuerung der Einfuhr, zur Steuerentlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben. Diese Steuern können auf Alkohol erhoben werden, der im Ausschank oder im Einzelhandel abgegeben wird. Es versteht sich, daß sie keinen diskriminierenden Charakter gegenüber eingeführtem Alkohol haben und auch nicht die Alkoholabsatzmärkte benachteiligen dürfen, um auf diese Weise indirekt das konkurrierende nationale, ebenfalls einer Verbrauchsteuer unterworfenen Getränk zu schützen, was den Bestimmungen von Artikel 95 des Vertrags von Rom zuwiderlaufen würde.

Bei der Angleichung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol sind gewiß die Kriterien festzulegen, denen diese Besteuerungen entsprechen müssen und die Grenzen, innerhalb derer sie bestimmt werden können (beispielsweise durch Begrenzung ihrer Höhe

oder indem eine Anwendung in gleicher Höhe auf die konkurrierenden Getränke vorgesehen wird), so daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen mit Verbrauchsteuern belasteten Getränken nicht verfälscht werden.

7. Sonderbedingungen für bestimmte Mitgliedstaaten

In einigen Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Luxemburg) bestehen bestimmte Sonderregelungen, z. B. für die nur eigene Rohstoffe verwendenden Brennereien und die Abfindungsbrennereien“, die — meistens aus psychologischen Gründen — nur sehr schwer abgeschafft oder plötzlich geändert werden könnten. In diesen Fällen wird eine Übergangszeit vorgesehen, um eine schrittweise Anpassung dieser Regelungen an die Richtliniengrundsätze zu ermöglichen. Die Maßnahmen zur Umgestaltung einiger dieser Regelungen werden später festgelegt.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften schließt ein, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und Personen, Güter, Dienstleistungen und Kapital unbehindert verkehren; durch die Entschliebung des Rates vom 22. März 1971 über die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde dieses Ziel nochmals ausdrücklich bestätigt und für die Errichtung dieser Union als notwendig anerkannt, daß dieses Ziel erreicht wird.

Die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten erhobenen Verbrauchsteuern auf Alkohol sind nicht immer wettbewerbsneutral und die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auftretenden Unterschiede in der Steuerbelastung machen es erforderlich, Besteuerungen der Einfuhr und steuerliche Entlastungen der Ausfuhr sowie Grenzkontrollen beizubehalten.

Die derzeitige Lage bedeutet ein Hindernis für den freien und wettbewerblich nicht verzerrten Verkehr von Alkohol und alkoholischen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten; sie steht daher der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion entgegen, und es gilt deshalb, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um hier Abhilfe zu schaffen.

Der freie Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und ein System, das sicherstellt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden, können nur durch eine auf Gemeinschaftsebene erfolgende Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol erreicht werden. Es empfiehlt sich allerdings, die Harmonisierung dieser Verbrauchsteuern schrittweise vorzunehmen, und es ist daher zweckmäßig, die Harmonisierung in einer ersten Phase im wesentlichen auf die Struktur der Verbrauchsteuern abzustellen.

Um die genaue Erhebung der Verbrauchsteuern zu gewährleisten, muß Äthylalkohol der Verbrauchsteuer unterliegen, und zwar zu einem innerhalb jedes Mitgliedstaates einheitlichen Satz.

Bei bestimmten Getränken auf Weingrundlage besteht ein wesentlicher Anteil des in ihnen enthaltenen Alkohols aus Wein; um diesen Faktor zu

berücksichtigen, ist es notwendig, eine Senkung des Satzes der auf den in diesen Getränken enthaltenen Alkohol anwendbaren Verbrauchsteuer vorzusehen.

Soweit Äthylalkohol einen Rohstoff für die Industrie darstellt oder zu medizinischen Zwecken oder zur Energieerzeugung verwendet wird, muß er von der Steuer befreit werden; die Entwicklung des Sektors „Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel“, der einen wichtigen Markt für Alkohol darstellt, darf nicht behindert werden, so daß es angebracht ist, für den in diesem Sektor verwendeten Alkohol Steuerbefreiung zu gewähren. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Rückgewinnung dieses Alkohols und seine mißbräuchliche Verwendung für die Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse zu verhindern.

Um die ordnungsgemäße Erhebung der Verbrauchsteuer zu gewährleisten, ist eine Überwachung der Produktion, der Lagerung und des Verkehrs von Alkohol notwendig.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, müssen die Kontroll- und Erhebungsmodalitäten der Verbrauchsteuer soweit wie nötig in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Es gilt, eine aufeinander abgestimmte Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten; hierzu ist es unerlässlich, ein wirksames Verfahren vorzusehen, das es im Bedarfsfalle jeweils ermöglicht, die erforderlichen Anwendungsmaßnahmen vorzuschreiben. Das Verfahren des Ausschusses für Verbrauchsteuern ist dafür geeignet, solche Vorschriften einfach und schnell zu erlassen.

Um nicht jede Harmonisierung in Frage zu stellen, dürfen die Mitgliedstaaten nicht dazu ermächtigt sein, Alkohol mittelbar oder unmittelbar einer anderen indirekten Steuer als der harmonisierten Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, es sei denn, diese andere Steuer gibt im Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und zur Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Anwendungsbereich und Festsetzung der Verbrauchsteuer

A r t i k e l 1

Die Mitgliedstaaten unterwerfen unverarbeiteten oder in anderen Erzeugnissen enthaltenen Äthylalkohol einer harmonisierten Verbrauchsteuer gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für:

1. Bier der Tarifnummer 22.03 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. Wein, d. h. das ausschließlich durch alkoholische Gärung von frischen Weintrauben oder Traubenmost gewonnene Erzeugnis,
 - a) mit einem Gesamtalkoholgehalt von nicht mehr als 15° G.L.;
 - b) mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L., aber nicht mehr als 17° G.L., der ohne Anreicherung in den in der Verordnung der Kommission Nr. 1503/70 vom 28. Juli 1970¹⁾ festgelegten Weinbaugebieten gewonnen worden ist und keinen Restzucker mehr enthält, oder
 - c) mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L., der den in der Verordnung des Rates Nr. 817/70 vom 28. April 1970²⁾ festgelegten Merkmalen für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete entspricht, mit Ausnahme
 - derjenigen, die die Merkmale von Likörweinen nach Maßgabe der Ratsverordnung Nr. 816/70 vom 28. April 1970 (Anhang II)³⁾ und Nr. 948/70 vom 26. Mai 1970³⁾ aufweisen,
 - und derjenigen, die zwar nicht die Merkmale von Likörweinen aufweisen, aber aus den Rebsorten Muscat (Keltertrauben), Grenache, Maccabeo, Vermentino und Tourbat stammen.
3. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gesamtalkoholgehalt von nicht mehr als 15° G.L.
4. Fruchtsäfte und ähnliche Getränke, die unter die Verordnung des Rates Nr. ... vom ...⁴⁾ fallen und keinen durch Gärung erhaltenen natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 1 v.H. aufweisen, noch deren Konzentrate.

Artikel 3

Die Verbrauchsteuerschuld entsteht mit:

- der Herstellung von Äthylalkohol;
- der Verarbeitung von Erzeugnissen, die nach Artikel 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, sofern diesen Erzeugnissen unverarbeiteter oder in anderen Erzeugnissen enthaltener Äthylalkohol zugesetzt wird oder sie einer Behandlung unterzogen werden, durch die sie die Eigenschaft verlieren, aufgrund derer sie vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind;

- der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb;
 - von Weintrub und Traubentrester;
 - von ausschließlich durch alkoholische Gärung von frischen Weintrauben oder Most aus frischen Weintrauben gewonnenen Erzeugnissen, die einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L. aufweisen und keiner der in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz b) und c) vorgesehenen Bedingungen entsprechen;
 - von Apfelwein, Birnenwein, Met und anderen gegorenen Getränken mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L.
- der Einfuhr von unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenen Äthylalkohol.

Artikel 4

Die Steuer wird je Hektoliter reinem Alkohol bei einer Temperatur von 15° Celsius festgesetzt.

Artikel 5

Äthylalkohol unterliegt innerhalb jedes Mitgliedstaates einem einzigen Verbrauchsteuersatz. Dieser Satz wird im folgenden als voller Satz bezeichnet.

Bei dem Verbrauchsteuersatz dürfen keine Unterschiede nach Maßgabe des verwendeten Rohstoffes, der Größe des Herstellungsbetriebs oder sonstiger Kriterien gemacht werden.

Artikel 6

In Abweichung von Artikel 5 unterliegt Äthylalkohol, der in den nachstehend bezeichneten Erzeugnissen enthalten ist, der Verbrauchsteuer zu einem ermäßigten Satz von mindestens 20 v.H. und höchstens 50 v.H. des vollen Satzes:

- Mit Alkohol stummgemachter Traubenmost (einschließlich Mistela) der Tarifnummer 22.05 GZT;
- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung des Rates Nr. 817/70 vom 28. April 1970⁵⁾ mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L., die nicht Likörweine sind, aber aus den Rebsorten Muscat (Keltertrauben), Grenache, Maccabeo, Vermentino und Tourbat stammen;

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 29. Juli 1970

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144 vom 27. Mai 1970

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 39 vom 22. März 1969

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970

- in der Gemeinschaft hergestellte Likörweine, gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung des Rates Nr. 816/70 vom 28. April 1970 (Anhang II)⁵⁾ und eingeführte Likörweine gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung des Rates Nr. 948/70 vom 26. Mai 1970⁶⁾;
- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem natürlichen Gehalt an Alkohol von nicht mehr als 22° der Tarifnummer 22.06 GZT.

Artikel 7

Von der Verbrauchsteuer sind befreit:

1. Äthylalkohol, der unter Steueraufsicht verwendet wird:
 - a) für die Gewinnung von Erzeugnissen, die für andere Zwecke als zum menschlichen und tierischen Verbrauch bestimmt sind;
 - b) für die Herstellung von Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmitteln;
 - c) für die Herstellung von Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie des Rates 65/65 EWG vom 26. Januar 1965⁷⁾.
2. Äthylalkohol zum äußeren medizinischen Gebrauch, auch vergällt;
3. Äthylalkohol, der nach den nationalen Vorschriften vollständig vergällt worden ist;
4. unverarbeiteter oder in anderen Erzeugnissen enthaltener Äthylalkohol, der aus einem Steuerlager exportiert wird.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit bei Äthylalkohol, der in den in Artikel 7 Absatz 1, Unterabsätze a), b) und d) genannten Erzeugnisse enthalten ist, eine Rückgewinnung im Hinblick auf eine Verwendung bei der Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse mit wirtschaftlichem Nutzen nicht möglich ist.
2. Für die Anwendung der Vorschriften des Artikels 7 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Äthylalkohol zur äußeren medizinischen Verwendung nicht für einen anderen Verwendungszweck bestimmt wird.

II. Überwachung der Herstellung und der Lagerung von Äthylalkohol

Artikel 9

1. Die Überwachung der Herstellung von Äthylalkohol, der Rektifikation und der Lagerung von unverteuertem Äthylalkohol sowie der Herstellung

und Lagerung von Erzeugnissen, die Äthylalkohol enthalten, für den die Verbrauchsteuer noch nicht entrichtet worden ist, erfolgt mit Hilfe des Steuerlagerverkehrs.

2. Durch den Steuerlagerverkehr wird die Erhebung der Verbrauchsteuer bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, in dem der Äthylalkohol zum Verbrauch abgegeben oder zu einem anderen die Verbrauchsteuer aufschiebenden Verkehr abgefertigt oder ausgeführt wird.

3. Das Steuerlager wird als echtes Steuerlager bezeichnet, wenn es der ständigen Aufsicht der Verwaltung unterliegt oder mit entsprechenden Mitteln überwacht wird, so daß folgende Vorgänge nur unter der Kontrolle der Verwaltungsbeamten durchgeführt werden können:

- die Verarbeitung von Stoffen, die für die Alkoholgewinnung geeignet sind;
- der Lagerzugang sowie der Lagerabgang von Äthylalkohol und von Äthylalkohol enthaltenden Erzeugnissen.

4. Das Lager wird als fiktives Steuerlager bezeichnet, wenn die amtliche Überwachung insbesondere anhand der Buchführung und der in Artikel 15 genannten Warenverkehrsbescheinigung erfolgt.

Artikel 10

1. Die Herstellung und die Rektifikation von Äthylalkohol einschließlich der Destillation von Rohstoffen zur Gewinnung von Trinkbranntweinen müssen im echten Steuerlager vorgenommen werden.

2. In echten oder im fiktiven Steuerlager erfolgen:

- die Rektifikation von Äthylalkohol, die unabhängig von seiner Herstellung vorgenommen wird;
- die Herstellung von Äthylalkohol enthaltenden Erzeugnissen;
- das Altern von Trinkbranntweinen;
- die Lagerung von unverarbeitetem Äthylalkohol und von Äthylalkohol enthaltenden Erzeugnissen.

3. Wenn es sich jedoch um unverarbeiteten Alkohol oder um in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol handelt, der aus Drittländern eingeführt wird, gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Rates 69/74/EWG vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager⁸⁾, die in bezug auf die Verbrauchsteuern dieselben Auswirkungen haben, wie in bezug auf die Zölle.

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144 vom 27. Mai 1970

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 9. Februar 1965

⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969

Beim Verlassen der Zollager kann der Alkohol einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelungen für die Aussetzung der Verbrauchsteuer unterworfen werden.

Artikel 11

1. Die Eröffnung eines Lagers wird von der Verwaltung auf vorherigen Antrag genehmigt, sofern der Antragsteller:

- a) die Tätigkeit eines Destillateurs, Rektifizierers, Herstellers oder Großhändlers vom Äthylalkohol oder Äthylalkohol enthaltenden Erzeugnissen ausübt;
- b) über Räume verfügt, die den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Lagerung entsprechen.

2. Die Eröffnung eines fiktiven Steuerlagers ist von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig.

Die Mitgliedstaaten können die Eröffnung eines Lagers außerdem von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen, sofern diese gleichermaßen für inländische und für eingeführte Erzeugnisse gelten.

3. Im Anwendungsbereich des Artikels 10 Absatz 2 bleibt es dem Antragsteller überlassen zu bestimmen, ob das Steuerlager echt oder fiktiv sein soll.

Artikel 12

Von den in einem echten Steuerlager aufbewahrten Mengen an unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol dürfen die tatsächlich festgestellten und entsprechend belegten Schwundverluste abgezogen werden.

Artikel 13

1. Von den in einem fiktiven Steuerlager gelagerten Mengen an unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol dürfen die durch Rektifikation, Herstellung, Auffüllung, Abzug, Verdunstung und Behandlung entstandenen tatsächlichen Schwundverluste bis zu folgenden Höchstmengen abgezogen werden:

- a) Rektifikation von Äthylalkohol: 1,5 v.H. der verarbeiteten Mengen an reinem Alkohol;
- b) Herstellung alkoholischer Erzeugnisse:
 - ohne Einmischen, Destillation oder sonstige Warmbehandlung:
1 v.H. der verarbeiteten Mengen an reinem Alkohol;
 - mit Einmischen, Destillation oder sonstiger Warmbehandlung:
3 v.H. der verarbeiteten Mengen an reinem Alkohol;

c) Abfüllen auf Flaschen und Behältnissen für den Kleinverkauf:
0,5 v.H. der verarbeiteten Mengen an reinem Alkohol;

d) Lagerung von Äthylalkohol und alkoholischen Erzeugnissen in anderen Behältnissen als Flaschen und Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung: jährlich 1 v.H. des durchschnittlichen Jahresbestandes;

e) Altern alkoholischer Erzeugnisse in Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung: jährlich 4 v.H. des durchschnittlichen Jahresbestandes.

2. Im Rahmen der Anwendung von Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich eine Bestandsaufnahme vor.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß von den in einem fiktiven Steuerlager gelagerten Mengen an unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol die durch ein unvorhergesehenes Ereignis oder durch höhere Gewalt verursachten und entsprechend belegten Verlustmengen abgezogen werden.

III. Überwachung des Verkehrs

Artikel 15

1. Um innerhalb eines Mitgliedstaates unter Aufschub der Verbrauchsteuer verkehren zu können, muß unverarbeiteter oder in anderen Erzeugnissen enthaltener Äthylalkohol zum Verkehr angemeldet werden.

2. Die Anmeldung zum Verkehr begleitet die in ihr bezeichneten Erzeugnisse bei jeder Ortsveränderung.

3. Die Anmeldung zum Verkehr begründet die Verpflichtung, die Erzeugnisse fristgerecht und unverseht am angegebenen Bestimmungsort zu stellen, so daß ihre Nämlichkeit von der Verwaltung des Bestimmungsortes geprüft werden kann, und die auf den in den Verkehr gebrachten Äthylalkohol entfallende Verbrauchsteuer im Falle der Nichtgestellung zu zahlen.

Artikel 16

Um die Zahlung der Verbrauchsteuer für den gemäß Artikel 15 in den Verkehr gebrachten Äthylalkohol zu gewährleisten, ist der Unterzeichner der Anmeldung zum Verkehr gehalten, Sicherheit zu leisten.

Artikel 17

In Abweichung von Artikel 15 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten die während der Beförderung tat-

sächlich eingetretenen und entsprechend belegten Schwundverluste zum Abzug von den in den Verkehr gebrachten Mengen an unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol zulassen.

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten machen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet den Verkehr von zum Verbrauch abgegebenem, unverarbeitetem oder in Getränken enthaltenem Äthylalkohol von der Ausstellung einer Bescheinigung über die Zahlung der Verbrauchsteuer abhängig. Diese Bescheinigung begleitet die in ihr bezeichneten Erzeugnisse bei jeder ihrer Ortsveränderungen.

2. Wird der unverarbeitete oder in Getränken enthaltene Alkohol in Flaschen abgefüllt, so kann die in Absatz 1 genannte Warenverkehrsbescheinigung durch ein Steuerzeichen ersetzt werden.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen das Inverkehrbringen von unverarbeitetem oder in Getränken enthaltenem Äthylalkohol, der von Privatpersonen zu ihrem persönlichen Verbrauch mitgenommen wird, die in Absatz 1 vorgesehene Bescheinigung nicht erforderlich macht.

IV. Erhebung der Verbrauchsteuer

Artikel 19

1. Die Verbrauchsteuer auf Äthylalkohol wird bei der Abgabe zum Verbrauch oder bei der Feststellung von Fehlmengen fällig und bezahlt. Sie berechnet sich nach der tatsächlichen Menge an reinem Alkohol, die zum Verbrauch abgegeben oder als Fehlmenge angesehen wird.

Als zum Verbrauch abgegeben wird unverarbeiteter oder in anderen Erzeugnissen enthaltener Alkohol angesehen, der außerhalb eines die Verbrauchsteuer aufschiebenden Verkehrs einer Person zur Verfügung gestellt wird.

2. Wird die Steuer jedoch unter Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, so kann die Verbrauchsteuer beim Erwerb der Steuerzeichen oder bei ihrer Anbringung gezahlt werden.

Artikel 20

Der in Betracht zu ziehende Verbrauchsteuersatz ist der Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die Verbrauchsteuer fällig wird.

Artikel 21

1. Auf Antrag des Steuerpflichtigen und in Abweichung von Artikel 20 wird die in einem Kalendermonat fällig gewordene Verbrauchsteuer frühestens am 15. und spätestens am 25. des übernächsten Monats gezahlt.

Zu diesem Zweck geben die Lagerhalter spätestens am 25. jedes Monats bei den zuständigen Steuerbehörden eine Erklärung ab, in der die im Vormonat zum Verbrauch abgegebenen Äthylalkoholmengen aufgeführt sind.

2. Diese Zahlungsfrist wird gewährt, ohne daß Zinsen erhoben werden. Sie wird von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht.

3. Bei Verwendung von Steuerzeichen können die Mitgliedstaaten jedoch andere Zahlungsmodalitäten festlegen.

Artikel 22

Bei Einfuhren aus Ländern, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören, gelten die Vorschriften über die Entrichtung der Zölle auch für die Verbrauchsteuer, wenn diese gleichzeitig mit den Zöllen fällig wird.

V. Aus- und Einfuhr

Artikel 23

Bei der Ausfuhr von unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol können die Mitgliedstaaten die hierauf entfallende Verbrauchsteuer zu dem im Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Satz erstatten. Die Verbrauchsteuer wird nach dem tatsächlichen Alkoholgehalt der ausgeführten Erzeugnisse erstattet.

Artikel 24

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Einfuhr das Verbringen von unverarbeitetem oder in anderen Erzeugnissen enthaltenem Äthylalkohol, der aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, stammt, in das Gebiet eines Mitgliedstaates ohne Rücksicht auf die spätere Bestimmung des Äthylalkohols.

Artikel 25

Bei der Einfuhr von Äthylalkohol, der in anderen Erzeugnissen enthalten ist, erheben die Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuer nach dem tatsächlichen Äthylalkoholgehalt der eingeführten Erzeugnisse.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten unterwerfen Äthylalkohol, der in den in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz a), b) und d) genannten, aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnissen enthalten ist, derselben steuerlichen Regelung wie Äthylalkohol, der in den gleichartigen, im eigenen Hoheitsgebiet hergestellten Erzeugnissen enthalten ist.

2. Bei begründetem Verdacht der Steuerhinterziehung können die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, daß der enthaltene Äthylalkohol nicht mit wirtschaftlichem Nutzen im Hinblick auf seine Verwendung zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse zurückgewonnen werden kann.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten wenden auf Äthylalkohol, der in den in Artikel 7, Absatz 1 Unterabsatz a), b) und d) genannten, aus nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Ländern eingeführten Erzeugnissen enthalten ist, die gleiche Regelung wie in Artikel 26 an, jedoch muß die Feststellung vorliegen, daß die Rückgewinnung dieses Äthylalkohols im Hinblick auf seine Verwendung zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse nicht mit wirtschaftlichem Nutzen erfolgen kann.

VI. Verbrauchsteuerausschuß

Artikel 28

Die zur Anwendung der Artikel 7 bis 27 erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren des durch die Entscheidung des Rates vom eingesetzten Verbrauchsteuerausschusses festgelegt.

VII. Sonderbestimmungen für einige Mitgliedstaaten

Artikel 29

1. Die Vorschriften der Artikel 5 und 7 stehen der Anwendung:

- der Regelung für die nur eigene Rohstoffe verwendenden Brenner in Frankreich gemäß Artikel 317 des Code Général des Impôts;
- der Regelung für Kleinbrenner in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 79, Absatz 2, Nr. 1 und Artikel 79 a des Branntweinmonopolgesetzes
nicht entgegen.

2. Die Vorschriften des Artikels 19 stehen der Anwendung:

- a) der Regelung für Abfindungsbrennereien in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 57 Branntweinmonopolgesetz in Verbindung mit den Artikeln 114 und 116 der Brennereiordnung;
- b) der Regelung für Abfindungsbrennereien im Großherzogtum Luxemburg gemäß Gesetz vom 27. Juli 1925 über die steuerliche Regelung für Branntwein, geändert durch das belgisch-luxemburgische Abkommen vom 23. Mai 1935 zur Einführung einer besonderen Gemeinschaftskasse für das Aufkommen aus der Verbrauchsteuer auf Alkohol
nicht entgegen.

Artikel 30

Die Vorschriften des Artikels 10 Absatz 1 stehen der Anwendung:

- a) der Regelung für Abfindungsbrennereien in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 57 Branntweinmonopolgesetz in Verbindung mit den Artikeln 114 und 116 der Brennereiordnung;
- b) der Regelung für die nur eigene Rohstoffe verwendenden Brenner in Frankreich gemäß Artikel 315, 316 und 318 des Code Général des Impôts;
- c) der Regelung für Abfindungsbrennereien im Großherzogtum Luxemburg gemäß Gesetz vom 27. Juli 1925 über die steuerliche Regelung für Branntwein, geändert durch das belgisch-luxemburgische Abkommen vom 23. Mai 1935 zur Einführung einer besonderen Gemeinschaftskasse für das Aufkommen aus der Verbrauchsteuer auf Alkohol
nicht entgegen.

Artikel 31

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen für die zur Aufhebung oder Umgestaltung der in Artikel 30 vorgesehenen Ausnahmen auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 32

Die Beseitigung der in Artikel 29 vorgesehenen Ausnahmen muß spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Artikel 33

- 1. Die Mitgliedstaaten legen den in Artikel 5 vorgesehenen vollen Satz sowie die in Artikel 6 vorgesehenen ermäßigten Sätze spätestens einen Monat vor Inkraftsetzung dieser Richtlinie fest.
- 2. Die Mitgliedstaaten verringern den Unterschied zwischen diesen Verbrauchsteuersätzen und den Sätzen, die sie vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Richtlinie anwenden, um:
 - 40 v.H. im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Richtlinie;
 - 30 v.H. ein Jahr nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie;
 - 30 v.H. zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie.
- 3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Unterschied zwischen den sich aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Verbrauchsteuersätzen im Falle einer Änderung des vollen Satzes nicht erhöht wird.

Artikel 34

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen für eine schrittweise Anpassung treffen, so daß die Bestimmungen des genannten Artikels spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie angewendet werden.

IX. Schlußbestimmungen

Artikel 35

1. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, unverarbeiteten oder in anderen Erzeugnissen enthaltenen Äthylalkohol einer anderen Steuer zu unterwerfen als der in Artikel 1 genannten Verbrauchsteuer und der in der Richtlinie des Rates 67/227/EWG vom 11. April 1967⁹⁾ vorgesehenen Mehrwertsteuer.

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch unverarbeiteten oder in anderen Erzeugnissen enthaltenen Äthylalkohol anderen indirekten Steuern unterwerfen, vorausgesetzt, daß sie im Handel zwischen den

Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und zur Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Artikel 36

1. Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1974 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Vorschriften dieser Richtlinie nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 37

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71/67 vom 14. April 1967

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein

Begründung

Das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nach dem Vorbild eines einzigen Binnenmarktes und die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion setzen u. a. voraus, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und insbesondere der freie Warenverkehr vollständig gewährleistet ist. Für die Verbrauchsteuer auf Wein erfordert die Verwirklichung dieser Zielsetzungen einerseits die Schaffung neutraler Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Mitgliedstaaten und andererseits die Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr, der Steuerentlastung bei der Ausfuhr und der Grenzkontrollen im Handelsverkehr zwischen Mitgliedsländern.

Gegenwärtig wird auf Wein außer der Umsatzsteuer nur in den Beneluxstaaten und in Frankreich eine Verbrauchsteuer erhoben; Schaumwein ist auch in der Bundesrepublik Deutschland einer Verbrauchsteuer unterworfen.

Hinsichtlich der künftigen Weinsteuerverordnung stellt sich somit als erstes die Frage, ob es insbesondere im Hinblick auf die Schaffung neutraler Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten im Getränkebereich nötig ist, die Verbrauchsteuer auf Wein allgemein anzuwenden und zu harmonisieren.

Notwendigkeit der Erhebung einer Verbrauchsteuer auf Wein

Die allgemeine Erhebung der Weinverbrauchsteuer dürfte aus folgenden Gründen nötig sein:

a) Im Getränkebereich konkurrieren Wein und Bier; dieser Wettbewerb ist in den einzelnen Mitgliedstaaten infolge der verschiedenen Gewohnheiten und der klimatischen Voraussetzungen unterschiedlich. Ebenso können Wein und bestimmte Spirituosen miteinander in Wettbewerb stehen.

Nun sind aber Bier und Spirituosen in allen Mitgliedstaaten außer der Mehrwertsteuer auch einer Verbrauchsteuer unterworfen, die sich erheblich auf die Preise auswirkt. Diese Getränke wären gegenüber dem Konkurrenzprodukt Wein steuerlich benachteiligt, wenn auf letzteres keine Verbrauchsteuer erhoben würde. Um den Wettbewerb zwischen Wein einerseits und insbesondere Bier andererseits nicht zu verzerren, sollten deshalb diese Getränke einer harmonisierten Steuerregelung unterworfen werden.

Im gleichen Rahmen ist anzuführen, daß Wein hauptsächlich im Süden Europas hergestellt wird, während Bier im wesentlichen im Norden Europas hergestellt wird; das liegt an den klimatischen Bedingungen. Es wäre aber auf Gemeinschaftsebene kaum zulässig, im

Norden den Verbrauch eines Getränks, das dort nicht erzeugt werden kann, auf Kosten des Biers, das in diesen Regionen hergestellt wird, durch Steuermaßnahmen zu fördern. Wenn also Bier — wie es der Fall ist — einer hohen Verbrauchsteuer unterworfen wird, dürfte es demnach angemessen sein, auch für Wein eine Verbrauchsteuer zu erheben, ohne daß diese beiden Verbrauchsteuern im übrigen unbedingt zu gleichen Sätzen erhoben werden müssen. Umgekehrt wäre es, wenn für Wein keine Verbrauchsteuer erhoben werden sollte, ebenso angemessen, auch Bier hiervon auszunehmen.

b) Die Erhebung einer Verbrauchsteuer ist besonders zweckmäßig in den Sektoren, in denen verschiedenartige Erzeugnisse in Wettbewerb stehen und in denen es angemessen ist, die auf sie entfallende Steuerlast entsprechend ihrer Belastungsfähigkeit anzupassen. Das trifft auf den Getränkesektor zu, in dem mehrere dieser Getränke, darunter auch Wein und Bier, unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb stehen.

Tatsächlich kann die Verbrauchsteuer unmittelbar nach Maßgabe der von den betroffenen Erzeugnissen tragbaren Steuerlast sowie nach Maßgabe der wirtschaftlichen, sozialen etc. Notwendigkeiten angepaßt werden, während dieses Ziel mit der Mehrwertsteuer nur schwer erreicht werden kann.

Der Mehrwertsteuer fehlt es an Flexibilität, weil es sich hierbei um eine allgemeine Verbrauchsteuer handelt, deren Belastungswirkung nicht auf die einzelnen Erzeugnisse abgestimmt werden kann.

c) Die Verbrauchsteuer auf Wein, ein Massenverbrauchsgut, ist so beschaffen, daß sie den Mitgliedstaaten nicht unerhebliche Einnahmen verschafft. Diese Einnahmen können sich für einige Mitgliedstaaten als besonders nützlich erweisen, wenn es darum geht, im Rahmen der allgemeinen Verbrauchsteuerharmonisierung bestimmte bestehende Verbrauchsteuern aufzuheben oder gegebenenfalls umzuwandeln.

d) Die Erhebung einer Weinverbrauchsteuer dürfte vom Standpunkt der Kontrolle keine Schwierigkeiten bereiten. Die gemeinsame Weinmarktordnung sieht bereits eine Reihe sehr strenger Kontrollen vor, die sich vom Stadium der Produktion bis zum Stadium des Einzelhandels erstrecken. Diese Wirtschaftskontrolle könnte bei der Verbrauchsteuererhebung angewendet werden; dabei bedürfte es keiner weiteren Kontrolle, da die wirtschaftlichen Kontrollen sogar umfassendere und detailliertere Angaben übermitteln als zur Verbrauchsteuererhebung und Verhinderung der Steuerhinterziehung nötig sind. Hingegen ist die Anwendung einer Verbrauchsteuer auf der Basis dieser Wirtschaftskon-

trollen geeignet, eine bessere Durchführung der Agrarverordnungen auf Grund der Maßnahmen zu gewährleisten, die auf steuerlichem Gebiet ergriffen werden können.

Notwendigkeit einer harmonisierten Verbrauchsteuer

Es genügt nicht, in allen Mitgliedstaaten eine Weinverbrauchsteuer zu erheben, um neutrale Wettbewerbsbedingungen auf steuerlicher Ebene zu gewährleisten. Unterschiede, die zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuerstrukturen und der Steuersätze bestehen, können nämlich ebenfalls Verzerrungen verursachen.

So unterscheiden sich die Besteuerungsmodalitäten für Wein in den Mitgliedstaaten, in denen die Verbrauchsteuer gegenwärtig entrichtet wird, erheblich voneinander. In Frankreich wird Wein unabhängig von seinem Alkoholgehalt besteuert, während die Weinverbrauchsteuer in allen Beneluxstaaten für Wein mit mehr als 12° Alkoholgehalt durch eine Alkoholverbrauchsteuer erhöht wird, was eine Wettbewerbsstörung bei Weinen verursachen kann. Im übrigen unterscheiden sich die Überwachungssysteme bei Produktion, Lagerung und Verkehr von Wein sowie das System der Verbrauchsteuererhebung in diesen Ländern merklich voneinander. Diese Unterschiede können bewirken, daß die Verbrauchsteuer unabhängig von der Höhe der Verbrauchsteuer selbst höher oder niedriger ist. Zur Vermeidung dieser störenden Einflüsse des Wettbewerbs dürfte die Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen unerlässlich sein.

Eine Harmonisierung der Weinverbrauchsteuerstrukturen ist um so notwendiger deshalb, weil es, wenn diese Verbrauchsteuer in Deutschland und Italien eingeführt werden muß, diesen Mitgliedstaaten ermöglicht werden sollte, sie von Anfang an auf harmonisierter Basis einzuführen und nicht auf unterschiedlichen Grundlagen, die in der Folge erst noch harmonisiert werden müßten.

Schließlich sollte nicht übersehen werden, daß das Ziel der Harmonisierung der Weinverbrauchsteuer wie bei den anderen Verbrauchsteuern die Abschaffung der Einfuhrbesteuerung und der Steuerentlastung bei der Ausfuhr und der Grenzkontrollen ist, und daß es zweckmäßig ist, diese durch eine Harmonisierung der Steuerstrukturen vorzubereiten, die die notwendige Voraussetzung zur späteren Harmonisierung der Steuersätze ist.

Modalitäten der Verbrauchsteuerharmonisierung

Die Struktur der harmonisierten Weinverbrauchsteuer ist der für Alkohol vorgesehenen Struktur ähnlich. Diese Analogie ist gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß der Wein- und Alkoholhandel viele ähnliche Merkmale aufweisen und oft von denselben Personen betrieben werden.

a) Das der Verbrauchsteuer unterworfenen Erzeugnis ist der Wein, der durch die alkoholische Gärung von Weintrauben gewonnen wird. Die Definition ist ähnlich der, die im Rahmen der Weinmarktordnung¹⁾ für Tafelwein und in bestimmten Anbaugebieten erzeugten Wein festgelegt wurde. Die Steuerregelung für Wein gilt für Wein, der üblicherweise als Tischwein getrunken wird, während für Aperitif- bzw. Likörweine die Alkoholsteuerregelung gilt, da diese Weine im Wettbewerb mit den Spirituosen liegen.

Für die Unterscheidung von Schaumwein und Nichtschaumwein wurden die gleichen Merkmale wie auf landwirtschaftlicher Ebene zugrundegelegt. Jedoch sind die zwischen den Perlweinen (höchstens 2,5 Atmosphären Druck) und den Schaumweinen (3 Atmosphären) gelegenen Weine, deren Vermarktung im Rahmen der Agrarverordnung untersagt ist, den Schaumweinen gleichgestellt, da eine Regelung für diese Erzeugnisse vom Standpunkt der Besteuerung geboten ist.

b) der Satz der Verbrauchsteuer auf Wein muß für alle Weine gleich sein, die zur gleichen Kategorie gehören, d. h. zur Kategorie der Schaumweine oder zur Kategorie der anderen Weine. Dieser Steuersatz darf jedoch nicht niedriger sein als 2 RE je Hektoliter. Wenn es hier nützlich schien, einen Mindeststeuersatz vorzusehen, so deshalb, weil es wünschenswert erscheint, daß die Mitgliedstaaten, die die Verbrauchsteuer auf Wein einführen müssen, sich hierbei von vornherein danach ausrichten, was auf Gemeinschaftsebene als Mindestbesteuerung für die Verbrauchsteuer auf Wein angesehen werden kann. Im übrigen erschien es aus Gründen der Flexibilität zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten zu belassen, auf Qualitätsweine einen höheren Steuersatz anzuwenden, wobei die sich aus der Einräumung dieser Möglichkeit ergebenden Probleme später überprüft werden können.

c) Das der Verbrauchsteuer unterworfenen Erzeugnis ist der Wein, der als solcher als Getränk verbraucht wird; daraus ergibt sich, daß der zu Essig bzw. zu einem der Alkoholsteuerregelung unterworfenen alkoholischen Erzeugnis verarbeitete Wein von der Verbrauchsteuer befreit ist. Das gleiche gilt für in Schaumwein umgewandelten Wein, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Ferner schien es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu lassen, den Eigenverbrauch des Erzeugers von der Steuererhebung anzunehmen.

d) Der von einer gemeinsamen Marktorganisation betroffene Wein ist einer ganzen Reihe von Kontrollen unterworfen, die sich von der Produktion bis zur Vermarktung erstrecken. Nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag sollen die mit diesen Kontrollen verbundenen Formalitäten, soweit dies möglich

¹⁾ Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

ist, auch zu steuerlichen Zwecken verwendet werden (Produktionsanmeldungen, Begleitdokumente usw.).

Die Kontrolle des Verkehrs mit Wein ist in allen Fällen vorgesehen, gleichgültig, ob die Verbrauchsteuer entrichtet wurde oder nicht. Bei Nichtentrichtung der Verbrauchsteuer muß eine Sicherheit gestellt werden, um die Gestellung des Weins am Bestimmungsort und gegebenenfalls die Zahlung der Verbrauchsteuer zu gewährleisten.

Die Lagerung von Wein unter Aufschub der Verbrauchsteuer ist ebenfalls einer Kontrolle unterworfen; diese Kontrolle ist sehr elastisch, wenn der Wein vom Erzeuger gelagert wird, und sehr streng, falls es sich um den Händler handelt. Im letzteren Fall wird ebenfalls eine Sicherheitsleistung verlangt, um die Zahlung der Verbrauchsteuer zu gewährleisten.

Diese verschiedenen Kontrollen entfallen, sobald der Wein eine Bestimmung erhalten hat, die ihm Steuerbefreiung gewährt, oder sobald die Verbrauchsteuer entrichtet worden ist. Indes ist der Verkehr sogar im letzteren Fall noch einer leichten Kontrolle unterworfen, zumindest wenn ziemlich große Weinmengen in den Verkehr gebracht werden. Zwar schreibt dieser Richtlinienvorschlag in einige Fällen die Stellung einer Sicherheitsleistung vor, indes harmonisiert sie die Modalitäten nicht. Es steht jedoch fest, daß das System der Sicherheitsleistungen in Anbetracht der Auswirkungen, die es auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Mitgliedstaaten haben kann, in der Folge einer Harmonisierung bedarf.

e) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Weinerzeugung. Indes kann die tatsächliche Entrichtung der Verbrauchsteuer aufgeschoben und bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, in dem der Wein zum Verbrauch abgegeben wird (Lieferungen an den Einzelhandel oder an den Endverbraucher). Ein solcher Aufschub ist bei Wein nötig, da dieser oft in Weinkellern altern muß. Die Erhebung der Verbrauchsteuer in einem produktionsnahen Stadium würde die Händler zwingen, die Steuer zuweilen sehr lang im voraus zu entrichten, und die Alterung würde dadurch kostspielig. Ubrigens ist im Rahmen der Weinmarktordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Lagerbeihilfe für Wein vorgesehen: Es kommt also darauf an, diese Lagerung nicht noch kostspieliger zu gestalten, was der Fall wäre, wenn die Verbrauchsteuer bei der Erzeugung erhoben würde.

Die Entrichtung der Verbrauchsteuer kann also bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben werden, in dem der Wein dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zeitpunkt kann der Steuerschuldner (und zwar der Großhändler in einem normalen Vermarktungskreislauf mit Erzeuger, Großhändler, Einzelhändler, Verbraucher) noch einen Zahlungskredit erhalten, so daß er die Verbrauchsteuer erst dann tatsächlich entrichtet, wenn er die Zahlung für die Ware erhalten hat. Aus Gründen der Vereinfachung sind die vorgesehenen Fristen sowie die Zahlungsmodalitäten entsprechend den für die Mehrwertsteuer geltenden Vorschriften festgelegt worden.

f) Die vorliegende Richtlinie legt die Anwendung ihrer Bestimmungen nicht in allen Einzelheiten fest. Falls sich gemeinschaftliche Durchführungsmaßnahmen als notwendig erweisen, werden sie nach einem vereinfachten und beschleunigten gemeinschaftlichen Verfahren im Rahmen eines Verbrauchsteuerausschusses festgelegt.

g) Der Richtlinienvorschlag sieht das Verbot vor, Wein einer anderen Besteuerung als der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer zu unterwerfen; dadurch soll vermieden werden, daß die Einführung neuer Steuern die Harmonisierung der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer in Frage stellt.

Jedoch können die Mitgliedstaaten Wein auch anderen Steuern unterwerfen, soweit diese im Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr, zur Steuerentlastung bei der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Diese Steuern können auf im Ausschank oder im Einzelhandel abgegebenen Wein erhoben werden.

Es liegt auf der Hand, daß sie gegenüber dem eingeführten Wein keine diskriminierende Wirkung haben und auch nicht die Absatzmärkte für Wein verschlechtern dürfen, um auf diese Weise das konkurrierende, ebenfalls mit einer Verbrauchsteuer belastete einheimische Getränk zu schützen, was den Bestimmungen von Artikel 95 des Vertrages von Rom zuwiderlaufen würde.

Bei der Angleichung der Verbrauchsteuersätze für Wein sind gewiß die Kriterien festzulegen, denen diese Besteuerungen entsprechen müssen und die Grenzen, innerhalb derer die Sätze bestimmt werden könne (beispielsweise durch Begrenzung ihrer Höhe oder indem eine Anwendung in gleicher Höhe auf die konkurrierenden Getränke vorgesehen wird), so daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen mit einer Verbrauchsabgabe belegten Getränken nicht verfälscht werden.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein

DER RAT DER EUROÄPISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften bedingt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und Personen, Güter, Dienstleistungen und Kapital unbehindert verkehren; durch die Entschlie-ßung des Rates vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde dieses Ziel nochmals ausdrücklich bestätigt und als notwendig für die Errichtung dieser Union anerkannt, daß dieses Ziel erreicht wird.

Die Herbeiführung gesunder Wettbewerbsbedingungen auf Gemeinschaftsebene schließt ein, daß konkurrierende Getränke steuerlich nicht ungleich behandelt werden.

Wein steht insbesondere im Wettbewerb mit Bier; Bier ist in allen Mitgliedstaaten neben der Mehrwertsteuer einer hohen spezifischen Steuer auf seinen Verbrauch unterworfen, und demzufolge muß auch Wein auf Gemeinschaftsebene einer solchen Steuer unterworfen werden.

Die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten erhobenen Verbrauchsteuern auf Wein sind nicht immer wettbewerbsneutral, und die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bestehenden Unterschiede in der Steuerbelastung machen es erforderlich, die Besteuerung der Einfuhr und die steuerliche Entlastung der Ausfuhr sowie Grenzkontrollen beizubehalten.

Diese Wettbewerbsstörungen einschließlich derjenigen, die aus dem Nichtbestehen einer Weinverbrauchsteuer in bestimmten Mitgliedstaaten herrühren, und die Beibehaltung dieser Grenzkontrollen und -ausgleichsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten stellen ein Hindernis für den freien wettbewerblich nicht verzerrten Verkehr von Wein zwischen den Mitgliedstaaten dar; sie steht daher der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion entgegen, und es gilt deshalb, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen.

Der freie Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und ein System, das sicherstellt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden, können nur durch die Einführung einer Verbrauchsteuer auf Wein in den Mitgliedstaaten, in denen diese nicht in einer solchen Form besteht, sowie durch die Harmonisierung dieser Verbrauchsteuer auf Gemeinschaftsebene erreicht werden; es empfiehlt sich allerdings, die Harmonisierung dieser Verbrauchsteuer schrittweise vorzunehmen; es ist daher zweckmäßig, die Harmonisierung in einer ersten Phase im wesentlichen auf die Strukturen der Verbrauchsteuer abzustellen.

Mit Rücksicht darauf, daß mehrere Mitgliedstaaten diese Verbrauchsteuer einführen müssen, erscheint es wünschenswert, schon jetzt einen Mindeststeuersatz festzulegen.

Die Weinverbrauchsteuer darf nur auf die normalerweise als Tafelwein verbrauchten Weine ausschließlich der als Aperitif- oder Likörweine verbrauchten Weine erhoben werden.

Zur Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Erhebung der Verbrauchsteuer ist die Kontrolle der Produktion, der Lagerhaltung und des Verkehrs von Wein nötig.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, müssen die Kontroll- und Erhebungsmodalitäten der Verbrauchsteuer soweit wie nötig in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Es gilt, eine aufeinander abgestimmte Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten; hierzu ist es unerlässlich, ein wirksames Verfahren vorzusehen, das es im Bedarfsfall jeweils ermöglicht, die erforderlichen Anwendungsmaßnahmen vorzuschreiben. Das Verfahren des Ausschusses für Verbrauchsteuern ist dafür geeignet, solche Vorschriften einfach und schnell zu erlassen.

Um nicht jede Harmonisierung in Frage zu stellen, dürfen die Mitgliedstaaten nicht dazu ermächtigt sein, Wein mittelbar oder unmittelbar einer anderen indirekten Steuer als der harmonisierten Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer zu unterwerfen, es sei denn, diese Steuer gibt im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Festsetzung und Anwendungsbereich der Verbrauchsteuer

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterwerfen Wein einer harmonisierten Verbrauchsteuer gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie.

Artikel 2

Für die Durchführung dieser Richtlinie wird unter Wein das ausschließlich durch alkoholische Gärung von frischen Weintrauben oder von Most aus frischen Weintrauben gewonnene Erzeugnis verstanden, das:

- einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15° G.L. aufweist; oder
- einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L., aber nicht mehr als 17° G.L. aufweist, aus den Rebsorten der in der Verordnung der Kommission Nr. 1503/70 vom 28. Juli 1970¹⁾ festgelegten Weinbauflächen ohne Anreicherung gewonnen worden ist und keinen Restzucker mehr enthält; oder
- einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15° G.L. aufweist und den in der Verordnung des Rates Nr. 817/70 vom 28. April 1970²⁾ festgelegten Merkmalen der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten Qualitätsweine entspricht, mit Ausnahme:
 - derjenigen, die die Merkmale von Likörweinen nach Maßgabe der Ratsverordnungen Nr. 816/70 vom 28. April 1970 (Anhang II)³⁾ und Nr. 948/70 vom 26. Mai 1970³⁾ aufweisen,
 - und derjenigen, die zwar nicht die Merkmale von Likörweinen aufweisen, aber aus den Rebsorten Muscat (Keltertrauben), Grenache, Maccabeo, Vermentino und Tourbat stammen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- a) Schaumwein: Kohlendioxyd enthaltender Wein, der bei Aufbewahrung in geschlossenen Behältnissen und einer Temperatur von 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist.
Kohlendioxyd enthaltender Wein, der bei Aufbewahrung in geschlossenen Behältnissen und einer Temperatur von 20° C einen Überdruck von mehr als 2,5 Atmosphären, aber weniger als 3 Atmosphären aufweist, wird Schaumwein gleichgestellt.
- b) sonstiger Wein: Wein, der weder Schaumwein ist noch Schaumwein gleichgestellt wird.

Artikel 4

1. Steuertatbestand der Verbrauchsteuer ist die Herstellung oder die Einfuhr von Wein.
2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Einfuhr das Verbringen von Wein, der aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem nicht den Europäischen

Gemeinschaften angehörenden Staat stammt, in das Gebiet eines Mitgliedstaates, ohne Rücksicht auf die spätere Bestimmung des Weins.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Verbrauchsteuersatz je Hektoliter Wein fest. Sie wenden auf alle Weine einer der in Artikel 3 vorgesehenen Weinarten den gleichen Verbrauchsteuersatz an; dieser Satz darf nicht niedriger sein als 1 RE je Hektoliter.
2. Die Mitgliedstaaten können jedoch auf in bestimmten Anbaugebieten erzeugten Qualitätswein sowie auf Qualitätsschaumwein und auf in bestimmten Anbaugebieten erzeugten Qualitätsschaumwein einen höheren Verbrauchsteuersatz anwenden als auf Schaumwein und sonstigen Wein, der diesen Qualitätserfordernissen nicht genügt.
3. Für die Durchführung von Absatz 2 werden unter Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete und Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete die Erzeugnisse verstanden, die jeweils in den Verordnungen des Rates Nr. 817/70 vom 21. April 1970⁴⁾ und Nr. vom⁵⁾ bestimmt sind und die aus Drittländern eingeführten Weine, die analogen Kriterien entsprechen.

Artikel 6

1. Von der Verbrauchsteuer sind befreit:
 - a) Wein, der zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die unter die Alkoholbesteuerung fallen;
 - b) Wein, der zur Herstellung von Schaumwein verwendet wird;
 - c) Wein, der zur Herstellung von Essig verwendet wird;
 - d) aus einem Herstellungsbetrieb oder aus einem Steuerlager ausgeführter Wein.
2. Von der Verbrauchsteuer kann befreit werden:
 - a) Wein, welcher innerhalb eines Herstellungsbetriebs, der Wein aus eigener Traubenernte bereitet, vom Hersteller, von seinen mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen und von seinen Angestellten verbraucht wird;

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 29. Juli 1970

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144 vom 27. Mai 1970

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 60 vom 14. Juni 1971

- b) Wein, welcher innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs vom Betriebsinhaber, der seine gesamte Traubenernte an Weinherstellungsbetriebe verkauft sowie von seinen mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen und von seinen Angestellten verbraucht wird, und der ihm von den Weinherstellungsbetrieben zurückgeliefert worden ist.

Für die Durchführung von Unterabsatz a) und b) können die Mitgliedstaaten die steuerbefreiten Weinmengen festsetzen.

3. Bei der Ausfuhr von Wein, für den die Verbrauchsteuer entrichtet worden ist, können die Mitgliedstaaten die auf ihn entfallende Verbrauchsteuer zu dem im Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Satz erlassen.

Artikel 7

Für die Durchführung dieser Richtlinie wird bis zum Beweis des Gegenteils bei frischen Weintrauben — ausgenommen Tafeltrauben — und bei Traubenmost unterstellt, daß sie für die Herstellung von zum Verbrauch abgegebenem Wein verwendet worden sind.

Die Mitgliedstaaten setzen zu diesem Zweck die Weintrauben- und Traubenmostmengen fest, die erforderlich sind, um einen Hektoliter Wein zu erhalten.

II. Überwachungsmaßnahmen

Artikel 8

Zur Durchführung dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten Überwachungsmaßnahmen vor, die die Weintrauben sowie die daraus gewonnenen Flüssigkeiten bis zum Trub umfassen.

Die Überwachung geschieht anhand der im Rahmen der landwirtschaftlichen Regelung vorgesehenen Begleitdokumente, die zum Zwecke der Verbrauchsteuererhebung auch steuerlichen Charakter haben.

A. Überwachung der Herstellung und Lagerung

Artikel 9

Für die Festsetzung der der Verbrauchsteuer zu unterwerfenden Weinmengen verwenden die Mitgliedstaaten die in der Verordnung der Kommission Nr. 134/62 vom 25. Oktober 1962⁶⁾ — geändert durch die Verordnung Nr. 1136/70 vom 17. Juni 1970⁷⁾ — vorgesehenen Produktions- und Bestandsmeldungen, die insoweit auch steuerlichen Charakter haben.

Artikel 10

1. Weinhersteller, die ausschließlich ihre eigene Traubenernte zu Wein verarbeiten, lagern den Wein auch dann, wenn sie ihn zu Schaumwein weiterverarbeiten, in ihrer Kellerei unter Aufschub der Verbrauchsteuer.

Diese Lagerung ist weder an eine vorherige Genehmigung noch an eine Sicherheitsleistung gebunden.

2. Die Beförderung von Wein von einer Kellerei zu einer anderen Kellerei desselben Herstellers sowie von einer Genossenschaftskellerei zur Kellerei eines Genossen gilt nicht als Unterbrechung der Lagerung unter Verbrauchsteueraufschub bei einem Herstellungsbetrieb, es sei denn, der Wein wird am Bestimmungsort nicht gestellt.

Die Mitgliedstaaten machen diese Beförderung von den in Artikel 15 vorgesehenen Formalitäten abhängig.

Artikel 11

Die Hersteller von Wein, die ganz oder teilweise angekaufte Traubenernten zu Wein verarbeiten, lagern den Wein im fiktiven Steuerlager.

Artikel 12

1. Im fiktiven Steuerlager können außerdem erfolgen:

- die Lagerung von Wein im Hinblick auf seine Verarbeitung zu Schaumwein, und zwar unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1;
- die Lagerung von Wein im Hinblick auf seine Verarbeitung zu Essig;
- die Lagerung von Wein im Hinblick auf die Herstellung von Erzeugnissen, die unter die Alkoholbesteuerung fallen;
- die Lagerung von Wein durch Großhändler.

2. Das fiktive Steuerlager ermöglicht es, Wein unter Aufschub der Verbrauchsteuer so lange zu lagern, bis er zum Verbrauch abgegeben, zu einem anderen Verbrauchsteueraufschubverkehr abgefertigt oder ausgeführt wird, und in diesem Lager alle Arbeitsvorgänge für die Weinbereitung sowie den Verschnitt und das Abfüllen von Wein vorzunehmen.

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 111 vom 6. November 1962

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 134 vom 19. Juni 1970

3. Das fiktive Steuerlager unterliegt der amtlichen Überwachung anhand von Mengenansreibungen und der in Artikel 16 genannten Warenverkehrsbescheinigungen.

4. Bei aus Drittländern eingeführten Weinen gelten jedoch die Bestimmungen der Richtlinie 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zolllager⁸⁾, die in bezug auf die Verbrauchsteuern und die Zölle dieselbe Wirkung haben.

Beim Verlassen der Zollager kann der Wein einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelungen zur Aussetzung der Verbrauchsteuer unterworfen werden.

Artikel 13

1. Die Eröffnung eines fiktiven Steuerlagers wird von der Verwaltung auf vorherigen Antrag genehmigt, sofern der Antragsteller über Räume und Einrichtungen verfügt, die den einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen.

2. Die Eröffnung eines fiktiven Steuerlagers ist von einer Sicherheitsleistung abhängig.

Die Mitgliedstaaten können die Unterhaltung eines Steuerlagers außerdem von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen, sofern diese gleichermaßen für inländische und für eingeführte Erzeugnisse gelten.

Artikel 14

1. Von den unter Aufschub der Verbrauchsteuer gelagerten Weinmengen wird der tatsächliche Schwundverlust bis zu folgenden Höchstmengen abgezogen:

— Schwundverluste durch Verdampfung als Folge der Lagerung in Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung: 1 v.H. des durchschnittlichen Jahresbestands;

— Schwundverluste durch Behandlung aller Art: 0,5 v.H. der eingelagerten Mengen.

2. Von den unter Aufschub der Verbrauchsteuer gelagerten Weinmengen werden ferner die entsprechend belegten Schwundverluste durch Kaltkonzentration abgezogen.

3. Die Mitgliedstaaten können von den unter Aufschub der Verbrauchsteuer gelagerten Weinmengen, die unabsichtlich oder durch höhere Gewalt verursacht und entsprechend belegten Verlustmengen zum Abzug zulassen.

4. Zur Durchführung des Absatzes 1 sehen die Mitgliedstaaten mindestens einmal im Jahr eine Bestandsaufnahme der im Steuerlager eingelagerten Weinbestände vor.

B. Überwachung des Verkehrs

Artikel 15

1. Für Wein, der nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 in Verkehr gebracht wird, ist eine Anmeldung zum Verkehr abzugeben, die das bezeichnete Erzeugnis begleitet.

2. Das Inverkehrbringen ist nicht an eine Sicherheitsleistung gebunden.

3. Die Mitgliedstaaten können jedoch Gebietsbegrenzungen festlegen, außerhalb derer die Vorschriften des Artikels 16 Anwendung finden.

Artikel 16

1. Für Wein, der innerhalb eines Mitgliedstaates unter Aufschub der Verbrauchsteuer verkehren soll, ist eine Anmeldung zum Verkehr abzugeben.

2. Die Anmeldung zum Verkehr begleitet die in ihr bezeichneten Weine bei allen Ortsveränderungen.

3. Die Anmeldung zum Verkehr begründet die Verpflichtung, die Erzeugnisse fristgerecht und unverseht am angegebenen Bestimmungsort zu stellen, so daß die Nämlichkeit von der Verwaltung des Bestimmungsortes geprüft werden kann, und im Fall der Nichtgestellung die auf den in den Verkehr gebrachten Wein entfallende Verbrauchsteuer zu zahlen.

4. Um die Zahlung der Verbrauchsteuer für den in den Verkehr gebrachten Wein zu gewährleisten, ist der Unterzeichner der Anmeldung zum Verkehr gehalten, Sicherheit zu leisten.

Artikel 17

In Abweichung von Artikel 16 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten die während der Beförderung tatsächlich eingetretenen und entsprechend belegten Schwundverluste zum Abzug von den in den Verkehr gebrachten Weinmengen zulassen.

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten machen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet den Verkehr von zum Verbrauch abgegebenen Wein von der Ausstellung einer Bescheinigung über die Zahlung der Verbrauchsteuer abhängig. Diese Bescheinigung begleitet die in ihr bezeichneten Erzeugnisse bei allen Ortsveränderungen.

⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969

2. Wird der in den Verkehr gebrachte Wein in Flaschen abgefüllt, so kann die in Absatz 1 genannte Warenverkehrsbescheinigung durch ein Steuerzeichen ersetzt werden.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen das Inverkehrbringen von Wein, der von Privatpersonen zu ihrem persönlichen Verbrauch mitgenommen wird, die in Absatz 1 vorgesehene Bescheinigung nicht erforderlich macht.

III. Entrichtung der Verbrauchsteuer

Artikel 19

1. Die Verbrauchsteuer auf Wein wird bei der Abgabe des Weins zum Verbrauch oder bei der Feststellung der Fehlmengen fällig.

Wein, der in den Herstellungsbetrieben verzehrt oder außerhalb irgendeines Verbrauchsteuerausgabeverkehrs an Personen abgegeben wird, gilt als zum Verbrauch abgegeben.

2. Wird die Steuer jedoch unter Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, so kann das Fälligwerden der Verbrauchsteuer an den Erwerb der Steuerzeichen oder an ihre Anbringung geknüpft werden.

Artikel 20

Der in Betracht zu ziehende Verbrauchsteuersatz ist der Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die Verbrauchsteuer fällig wird.

Artikel 21

Zum Zwecke der Verbrauchsteuererhebung melden die Hersteller und die Lagerhalter spätestens am 25. jedes Monats der zuständigen Verwaltung die Mengen und die Güteklassen der Weine an, die sie im vorangegangenen Monat zum Verbrauch abgegeben haben.

Artikel 22

1. Die in einem Kalendermonat fällig gewordene Verbrauchsteuer ist bei Abgabe der in Artikel 21 genannten Anmeldung zu zahlen.

2. Diese Zahlungsfrist wird eingeräumt, ohne daß Zinsen gefordert werden oder Sicherheit zu leisten ist. Besteht die Gefahr, daß die Verbrauchsteuer nicht gezahlt wird, so kann die Verwaltung jedoch die Einräumung dieser Zahlungsfrist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder die Zahlung der Verbrauchsteuer innerhalb kürzerer Fristen verlangen.

3. Bei Verwendung von Steuerzeichen können die Mitgliedstaaten jedoch andere Zahlungsmodalitäten festlegen.

Artikel 23

Bei der Einfuhr von Wein aus Ländern, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören, gelten die Vorschriften über die Entrichtung der Zölle auch für die Verbrauchsteuern, wenn diese gleichzeitig mit den Zöllen fällig werden.

IV. Verbrauchsteuerausschuß

Artikel 24

Die für die Durchführung der Artikel 6 bis 23 erforderlichen Vorschriften werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des durch die Entscheidung des Rates Nr. vom eingesetzten Verbrauchsteuerausschusses festgelegt.

V. Schlußbestimmungen

Artikel 25

1. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Wein mittelbar oder unmittelbar einer anderen indirekten Steuer als der in Artikel 1 genannten Verbrauchsteuer und der in der Richtlinie des Rates 67/227/EWG vom 11. April 1967⁹⁾ vorgesehenen Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

2. Die Mitgliedstaaten können Wein jedoch anderen indirekten Steuern unterwerfen, vorausgesetzt, daß sie im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und zur Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1973 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 27

Diese Richtlinie greift nicht den Bestimmungen vor, die der Rat gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission in Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 der Ratsverordnung Nr. 541/70 (EWG) vom 20. März 1970¹⁰⁾ zu erlassen haben wird.

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71/1967 vom 14. April 1967, S. 1301–1303

¹⁰⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 68 vom 25. März 1970

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier

Begründung

1. Notwendigkeit einer Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier

Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften und die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion bedingen eine sehr weitgehende Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier aus folgenden Gründen:

- einerseits ist die Harmonisierung der Strukturen dieser Verbrauchsteuern unerlässlich, um zwischen den Mitgliedstaaten wettbewerbsneutrale Bedingungen zu schaffen,
- zum anderen ist die Harmonisierung der Sätze erforderlich, wenn der freie Verkehr von Bier im Gemeinsamen Markt voll verwirklicht werden soll, d. h. daß die Erzeugnisse im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht länger Gegenstand von Besteuerungen der Einfuhr und Entlastung der Ausfuhr und Grenzkontrollen sind.

Unterschiedliche Strukturen der Verbrauchsteuern können nämlich die Wettbewerbslage der Unternehmen eines Mitgliedstaates wesentlich ungünstiger gestalten als diejenigen anderer Mitgliedstaaten. Von den den Wettbewerb beeinflussenden Strukturunterschieden ist in erster Linie derjenige zu nennen, der sich auf den Steuergegenstand bezieht, d. h. die Stammwürze in Italien und in den Benelux-Ländern, das Bier in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland. Wie nachstehend dargelegt wird, haben diese beiden Systeme einen unterschiedlichen Einfluß auf die tatsächliche Steuerbelastung des Biers.

Der Umstand, daß die Verbrauchsteuer vor der Bierherstellung zu entrichten ist, kann im übrigen die betreffenden Unternehmen in eine weniger günstige Wettbewerbslage versetzen als diejenige in Ländern, in denen die Zahlung der Verbrauchsteuer hinterher erfolgt und/oder Zahlungsfristen gewährt werden. Ebenso kann eine ständige Kontrolle in den Unternehmen diese gegenüber Unternehmen benachteiligen, in denen die Kontrolle anhand der Buchführung erfolgt.

2. Wahl des Steuergegenstandes (Stammwürze oder Bier)

Die Hauptmerkmale der beiden Systeme werden nachstehend beschrieben:

A. Besteuerung der Stammwürze

Bei dem in den Benelux-Staaten und in Italien angewandten System der Besteuerung der Stamm-

würze errechnet sich die Biersteuerschuld nach der Stammwürze.

Praktisch sieht das so aus, daß die Brauereien im allgemeinen vorher eine Brauanzeige mit Angabe der Menge und Dichte der eingesetzten Stammwürze abgeben. Diese Erklärung wird in den Benelux-Staaten durch Stichproben nachgeprüft, während in Italien die Brauereien ständig von den Finanzbeamten kontrolliert werden.

In Italien wird der bei der Herstellung eintretende Schwund durch die Anwendung eines pauschalen Abschlags auf die Menge der zum Brauen angesetzten Stammwürze berücksichtigt. Diese Schwundmengen sind auf 14 v.H. festgesetzt, nicht gerechnet die variablen Schwundmengen, die durch das Hopfen verursacht werden. Dieses System ermöglicht die pauschale Berechnung der Zahl der hl-Grade des hergestellten Biers, wobei die Steuer je hl-Grad Bier festgesetzt wird.

In den Benelux-Staaten wird der bei der Herstellung eingetretene Schwund nicht berücksichtigt; der Satz der Verbrauchsteuer wird demgemäß je hl-Grad Stammwürze festgesetzt. Bei Importbieren muß zur Ermittlung der zu erhebenden Verbrauchsteuer jedoch die Menge der ursprünglichen Stammwürze unter Berücksichtigung des Stammwürzegehalts rekonstruiert werden. Zu diesem Zweck wird die Menge des eingeführten Erzeugnisses um einen Pauschalsatz erhöht, der dem bei der Herstellung eingetretenen Schwund Rechnung tragen soll. Ebenso wird die steuerliche Entlastung der Ausfuhr auf Grund pauschaler Stammwürzemengen berechnet.

B. Besteuerung des Biers

Bei dem in Deutschland und Frankreich angewandten System der Besteuerung des Biers wird die Steuer von dem in den Verkehr gebrachten Bierausstoß der Brauereien berechnet. Das Bier wird in verschiedene Klassen eingeteilt, die den auf dem Markt bestehenden Handelsklassen entsprechen, wobei jede Klasse einem unterschiedlichen Steuersatz unterliegt.

Dieses System ist mit Kontrollen verbunden, die im wesentlichen auf die Buchführung abgestellt sind (gleichwohl ist die Möglichkeit stichprobenweiser physischer Kontrollen gegeben). In Deutschland z. B. umfassen diese Kontrollen den gesamten Herstellungsgang vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis.

C. Gründe für die von der Kommission getroffene Wahl

In dem beiliegenden Richtlinienvorschlag ist als Steuergegenstand das Bier vorgesehen. Diese Wahl beruht insbesondere auf folgenden Gründen:

- Bei diesem System ist die steuerliche Belastung des Biers völlig unabhängig von den Herstellungsbedingungen in den einzelnen Brauereien, während bei einer Besteuerung der Stammwürze das Bier je nach den Herstellungsbedingungen in den Produktionsunternehmen unterschiedlich besteuert sein kann. Der Ertrag an Bierstammwürze kann nämlich von Brauerei zu Brauerei sehr unterschiedlich sein, vor allem infolge des mehr oder weniger großen Produktivitätsgrades der Betriebsanlagen. Die Schwundverluste bei der Umwandlung von Stammwürze in Bier können zwischen 6 und 25 v.H. betragen.
- Die Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr (Bier) ist die gleiche wie im Inland, wodurch jede Möglichkeit einer Diskriminierung zwischen inländischen und eingeführten Bieren ausgeschlossen wird. Ebenso wird das ausgeführte Bier steuerlich genau entlastet. Bei dem System der Besteuerung der Stammwürze hingegen kann die Besteuerung des eingeführten Biers und die steuerliche Entlastung des ausgeführten Biers in der Regel nur unter Anwendung von Pauschalmethoden mit allen damit für die Steuerneutralität verbundenen Nachteilen erfolgen.

Wenn die Kommission demnach vorschlägt, das Bier als Steuergesamt zu nehmen, so im wesentlichen deshalb, weil von den beiden in Betracht gezogenen Besteuerungssystemen es nur die Besteuerung des Biers ermöglicht, eine echte Wettbewerbsneutralität zwischen den einzelnen inländischen Brauereien wie auch im grenzüberschreitenden Handelsverkehr herbeizuführen.

3. Überblick über die wichtigsten Punkte des Richtlinienvorschlags

Von den Punkten des Richtlinienvorschlags, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, sind insbesondere folgende hervorzuheben:

A. Anwendungsbereich

Es gibt auf dem Markt Getränke, die zwar dem Bier gleichartig sind, nach handelsrechtlichen Vorschriften aber nicht als solches angesehen werden. Um die Wettbewerbsbedingungen nicht zu verzerren, ist es jedoch angebracht, diese Erzeugnisse der gleichen steuerlichen Regelung wie eigentliche Biere zu unterwerfen. Deswegen erschien es zweckmäßig, im Richtlinienvorschlag auf die Definition von Bier im Gemeinsamen Zolltarif (Tarifnummer 22.03) zurückzugreifen, die umfassender ist und diese Erzeugnisse miteinfaßt.

B. Einstufung der Biere

Eine Betrachtung der Lage zeigt, daß auf dem Markt verschiedene Handelsklassen von Bier bestehen, wobei die Biere jeder Klasse als untereinander gleichartig angesehen werden können.

Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier (im Rahmen der Aufhebung der techni-

schen Behinderungen des Handels) sieht eine Harmonisierung dieser Klassen auf Gemeinschaftsebene vor (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. C/105 vom 15. August 1970).

Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht vor, für die Besteuerung die in dem Harmonisierungsvorschlag aufgeführten Klassen zu übernehmen und auf die Biere jeder dieser Klassen, die ja gleichartige Erzeugnisse umfassen, je einen einzigen Verbrauchssteuersatz anzuwenden.

C. Struktur der Steuersätze

Obwohl der Richtlinienvorschlag die Höhe der Sätze nicht betrifft, erschien es unerlässlich, bestimmte Probleme hinsichtlich der Struktur des Besteuerungsstarifs zu regeln.

a) Verhältnis zwischen den Sätzen für die einzelnen Bierklassen

Nach dem beiliegenden Richtlinienvorschlag ist der normale Steuersatz der Satz der Klasse I (Bier zwischen 11 und 13,5 Plato-Graden).

Die Sätze der anderen Klassen werden unter Bezugnahme auf den Normalsatz festgesetzt.

Die verschiedenen Klassen zugehörigen Biere sind zwar nicht als gleichartige Erzeugnisse anzusehen, können aber dennoch untereinander in Wettbewerb stehen. Deshalb muß vermieden werden, daß Biere einer bestimmten Klasse gegenüber den Bieren anderer Klassen im Wege der Besteuerung begünstigt oder benachteiligt werden. Unter Berücksichtigung der Wettbewerbsbeziehungen zwischen den verschiedenen Bierklassen erschien es deshalb unerlässlich, die Höhe der für die einzelnen Klassen geltenden Sätze miteinander in ein bestimmtes Verhältnis zu setzen.

b) Progressiver Satz für kleine und mittlere Brauereien

Der Richtlinienvorschlag sieht (befristet) die Aufhebung der Systeme der nach Maßgabe der jährlichen Produktionsmenge der einzelnen Brauereien progressiv gestaffelten Sätze vor, die in den Benelux-Staaten und in Deutschland angewendet werden. Diese Systeme sind im wesentlichen darauf abgestellt, die von kleinen und mittleren Brauereien erzeugten Biere weniger stark zu besteuern.

Vom Standpunkt der wirtschaftlichen und steuerlichen Neutralität erscheint es jedoch nicht gerechtfertigt, ein Erzeugnis unterschiedlich mit einer Verbrauchssteuer zu belasten, deren Höhe sich nach der Größe der Herstellungsbetriebe richtet.

D. Kontrolle der Steuererhebung

Die gegenwärtig in Frankreich und Deutschland geltenden Verbrauchsteuersysteme, bei denen das Bier als Fertigerzeugnis den Steuergesamt bildet, sehen Kontrollen vor, die im wesentlichen buchungs-mäßiger Art sind.

Um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu erhöhen, schreibt der beiliegende Richtlinienvorschlag vor:

- die Pflicht zur Abgabe einer monatlichen Erklärung, in der insbesondere der Bierausstoß aus dem Herstellungsbetrieb angegeben ist und
- die Pflicht zur Abgabe einer vorherigen Brauanzeige.

Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, die praktischen Bestimmungen zu erlassen, die sie für eine genaue Erhebung der Steuer am zweckmäßigsten halten.

Falls Probleme in diesem Bereich auftreten sollten, sieht der Vorschlag die Möglichkeit vor, sie nach einem vereinfachten und beschleunigten gemeinschaftlichen Verfahren im Rahmen eines Ausschusses für Verbrauchsteuern zu lösen.

E. Entrichtung der Verbrauchsteuer

Die Entrichtung der Verbrauchsteuer erfolgt bei Abgabe der Erklärung, in der insbesondere das Bier, das den Herstellungsbetrieb verlassen hat, angegeben ist. Die Erklärung ist vor dem 25. jedes Monats abzugeben. Dieses System der Erklärungsabgabe und Steuerentrichtung lehnt sich an das bei der Mehrwertsteuer vorgesehene System an.

F. Erhebung anderer Steuern

Der Vorschlag untersagt den Mitgliedstaaten, Bier mittelbar oder unmittelbar mit anderen Steuern als der zu harmonisierenden Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer zu belasten, es sei denn, daß diese Steuern im Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr, zur Steuerentlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Diese Steuern können auf Bier erhoben werden, das im Ausschank oder im Einzelhandel abgegeben wird. Es versteht sich, daß sie keinen diskriminierenden Charakter gegenüber eingeführtem Bier haben und auch nicht die Bierabsatzmärkte benachteiligen dürfen, um auf diese Weise indirekt das konkurrierende nationale, ebenfalls einer Verbrauchsteuer unterworfenen Getränk zu schützen, was den Bestimmungen von Artikel 95 des Vertrags von Rom zuwiderlaufen würde.

Bei der Angleichung der Verbrauchsteuersätze auf Bier werden gewiß die Kriterien festzulegen sein, denen diese Besteuerungen entsprechen müssen und die Grenzen, innerhalb derer sie bestimmt werden können (beispielsweise durch Begrenzung ihrer Höhe oder, indem eine Anwendung in gleicher auf die konkurrierenden Getränke vorgesehen wird), so daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen mit Verbrauchsteuern belasteten Getränken nicht verfälscht werden.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften bedingt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und Personen, Güter, Dienstleistungen und Kapital unbehindert verkehren; durch die Entschließung des Rates vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, wurde dieses Ziel nochmals ausdrücklich bestätigt und als notwendig für die Errichtung dieser Union anerkannt, daß dieses Ziel erreicht wird.

Die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten erhobenen Verbrauchsteuern auf Bier sind nicht immer wettbewerbsneutral und die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat auftretenden Unterschiede in der Steuerbelastung machen es erforderlich, die Besteuerung der Einfuhr und die steuerliche Entlastung der Ausfuhr und die Grenzkontrollen beizubehalten.

Die derzeitige Lage bedeutet ein Hindernis für den freien und wettbewerblich nicht verzerrten Verkehr von Bier zwischen den Mitgliedstaaten; sie steht daher der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion entgegen, und es gilt deshalb, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen.

Der freie Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und ein System, das sicherstellt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden, können nur durch eine auf Gemeinschaftsebene erfolgende Harmonisierung der auf Bier erhobenen Verbrauchsteuern erreicht werden; es empfiehlt sich allerdings, die Harmonisierung dieser Verbrauchsteuern schrittweise vorzunehmen, und es ist daher zweckmäßig, die Harmonisierung in einer ersten Stufe im wesentlichen auf die Struktur der Verbrauchsteuern abzustellen.

Die Wettbewerbsneutralität kann auf nationaler wie auf Gemeinschaftsebene am besten durch ein Verbrauchsteuersystem gewährleistet werden, dessen Grundlage das Fertigerzeugnis ist.

Gleichartige Biere müssen in gleicher Weise besteuert werden. Bier ist im Handel in Klassen eingeteilt; jede Klasse enthält nur untereinander

gleichartige Biere. Der für die Biere jeder dieser Klassen geltende Steuersatz muß also einheitlich sein.

Biere verschiedener Klassen stehen, obwohl sie nicht gleichartige Erzeugnisse sind, häufig miteinander in Wettbewerb. Unter Beachtung des Grundsatzes der Steuerneutralität darf die Verbrauchsteuer auf Bier nicht dazu führen, die Biere einer Klasse gegenüber den Bieren der anderen Klassen zu begünstigen. Es ist deshalb unerlässlich, ein bestimmtes Verhältnis zwischen den für die einzelnen Klassen geltenden Steuersätzen festzulegen, wobei den Wettbewerbsbeziehungen zwischen den verschiedenen Bierklassen Rechnung getragen wird.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, müssen die Kontroll- und Erhebungsmodalitäten der Verbrauchsteuer soweit wie nötig zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Es gilt, eine aufeinander abgestimmte Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten; hierzu ist es unerlässlich, ein wirksames Verfahren vorzusehen, das es im Bedarfsfall jeweils ermöglicht, die erforderlichen Anwendungsmaßnahmen vorzuschreiben. Das Verfahren des Ausschusses für Verbrauchsteuern ist dafür geeignet, solche Vorschriften einfach und schnell zu erlassen.

Um nicht jede Harmonisierung in Frage zu stellen, dürfen die Mitgliedstaaten nicht dazu ermächtigt sein, Bier unmittelbar oder mittelbar einer anderen indirekten Steuer als der harmonisierten Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer zu unterwerfen, es sei denn, diese andere Steuer gibt im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und zur Entlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Einführung und Erhebung der Verbrauchsteuer

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterwerfen Bier einer harmonisierten Verbrauchsteuer nach den Vorschriften dieser Richtlinie.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Bier die Erzeugnisse der Tarifnummer 22.03 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 3

1. Die Verbrauchsteuerschuld entsteht mit der Herstellung oder der Einfuhr von Bier.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Einfuhr das Verbringen von Bier, das aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehörenden Staat stammt, in das Gebiet eines Mitgliedstaates.

Artikel 4

Die Verbrauchsteuer wird fällig mit:

- der Entfernung des Biers aus dem Herstellungsbetrieb,
- dem Verbrauch des Biers innerhalb des Herstellungsbetriebs,
- der Einfuhr des Biers mit Ausnahme von eingeführtem Bier, das zur unmittelbaren Wiederausfuhr bestimmt ist.

Artikel 5

Zur Anwendung der in Artikel 7 dieser Richtlinie vorgesehenen Sätze wird Bier in die folgenden 4 Klassen eingeteilt:

Klasse S	Bier mit einem Stammwürzegehalt von 15,5 Gewichtsprozent oder mehr (nach Plato)
Klasse I	Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 13,5 Gewichtsprozenten (nach Plato)
Klasse II	Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 9,5 Gewichtsprozenten (nach Plato)
Klasse III	Bier mit einem Stammwürzegehalt von 1 bis 4 Gewichtsprozenten (nach Plato).

Bier, das zwischen zwei Klassen liegt, wird nach dem Satz der höheren Klassen besteuert. Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 1 Gewichtsprozent wird nach dem Satz der Klasse III besteuert.

Artikel 6

1. Der Normalsatz der Verbrauchsteuer ist der Satz der Klasse I. Dieser Satz wird nach Hektoliter Bier festgesetzt.
2. Der Normalsatz wird:
 - für Bier der Klasse S um 50 v.H. erhöht
 - für Bier der Klasse II um 30 v.H. ermäßigt
 - für Bier der Klasse III um 70 v. H. ermäßigt.
3. Für alle Biere derselben Klasse ist der Satz der Verbrauchsteuer gleich.

Artikel 7

Die Verbrauchsteuer für Bier, das in den Herstellungsbetrieb zurückgelangt oder in einen anderen Herstellungsbetrieb eingebracht wird, wird erstattet oder gestrichen.

Artikel 8

1. Bier, das aus einem Herstellungsbetrieb ausgeführt wird, ist von der Steuer befreit.
2. Bier, das vom Herstellungsbetrieb dort beschäftigten Personen zum eignen Verbrauch zur Verfügung gestellt wird, kann von der Verbrauchsteuer befreit werden.
3. Bei der Ausfuhr von Bier, für das die Verbrauchsteuer bereits entrichtet wurde, können die Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuer zu dem im Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Satz erstatten.

II. Entrichtung der Verbrauchsteuer

Artikel 9

Wer eine Brauerei in Betrieb nehmen will, meldet dies vorher der zuständigen Steuerbehörde. Die Mitgliedstaaten können die Inbetriebnahme der Brauerei von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.

Artikel 10

1. Wer Bier herstellen will, muß vorher bei der zuständigen Steuerbehörde eine Brauanzeige abgeben.
2. Jeder Hersteller gibt bis zum 25. Tag jedes Monats bei der zuständigen Steuerbehörde eine Erklärung ab, in der — nach Klassen getrennt — die Biermengen aufgeführt sind, die im vorangegangenen Monat aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, in diesen Betrieb aufgenommen oder dort verbraucht worden sind, sowie die Verwendung, die diese Mengen gefunden haben.
3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erklärungen.

Artikel 11

1. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordene Verbrauchsteuer wird bei Abgabe der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Erklärung oder — für die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Biere — spätestens am 25. Tag des der Einfuhr folgenden Monats gezahlt.
2. Diese Zahlungsfrist wird gewährt, ohne daß Zinsen zu zahlen sind oder Sicherheit zu leisten ist. Bei Gefahr der Nichtzahlung der Verbrauchsteuer kann die Verwaltung jedoch die Gewährung dieser Zah-

lungsfrist von einer Sicherheit abhängig machen oder die Zahlung der Steuer innerhalb einer kürzeren Frist verlangen.

3. Handelt es sich um Bier, das aus Ländern eingeführt wird, die nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehören, werden die für die Zahlung der Zölle vorgesehenen Vorschriften auch auf die Zahlung der Verbrauchsteuer angewendet.

III. Verbrauchsteuerausschuß

Artikel 12

Soweit erforderlich werden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Anwendung der Artikel 7 bis 11 dieser Richtlinie nach dem durch die Entscheidung des Rates Nr. vom über die Einsetzung eines Verbrauchsteuerausschusses eingeführten Verfahren erlassen.

IV. Besondere Bestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten

Artikel 13

Die Vorschriften des Artikels 6 stehen der Anwendung des Systems der nach Maßgabe des Produktionsvolumens gestaffelten Sätze nicht entgegen. Dieses ist vorgesehen:

- a) in Deutschland durch Artikel 3, Absatz 1, Satz 1 des Biersteuergesetzes vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149);
- b) in Belgien in Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1967 (Moniteur Belge vom 22. Dezember 1968) und im Großherzogtum Luxemburg durch Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1968 (Mémorial Nr. A/65 vom 30. Dezember 1968);
- c) in den Niederlanden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1963 (Staatsblad 241).

Artikel 14

Die Vorschriften des Artikels 6 stehen der Anwendung der in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 ff. des Biersteuergesetzes vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197) in Deutschland vorgesehenen Sonderregelung für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich des zum eigenen Verbrauch bestimmten Biers nicht entgegen.

Artikel 15

Die Vorschriften dieser Richtlinie stehen der Anwendung des Systems der Erhebung der Verbrauchsteuer im Wege der Abfindung gemäß Artikel 16

des Biersteuergesetzes vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 349) in Deutschland nicht entgegen.

Artikel 16

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung der Ausnahme nach Artikel 15 auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 17

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie heben die Mitgliedstaaten die Ausnahmen nach Artikel 13 auf.

V. Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten nehmen davon Abstand, Bier mittelbar oder unmittelbar anderen indirekten Steuern als der in Artikel 1 genannten Verbrauchsteuer und der durch die Richtlinie des Rates (67—227 EWG) vom 11. April 1967¹⁾ vorgesehenen Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch Bier anderen indirekten Steuern unterwerfen, soweit diese im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weder zur Besteuerung der Einfuhr und zur Steuerentlastung der Ausfuhr noch zu Grenzkontrollen Anlaß geben.

Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1974 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigt, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich hierzu äußern kann.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71/1967 vom 14. April 1967, S. 1301–1303

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Verbrauchsteuerregelung für Mischgetränke

Begründung

In den meisten Mitgliedstaaten werden auf Getränke Verbrauchsteuern erhoben, von denen einige Gegenstand von Harmonisierungsvorschlägen sind: Diese betreffen Spirituosen, Bier und Wein. Mit der Harmonisierung wird die Verbrauchsteuer in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen sie nicht besteht, eingeführt werden. Was die Verbrauchsteuern auf die anderen Getränke (Apfel- und Birnenwein, Met, Kaffee, Tee usw.) angeht, so werden sie auf jeden Fall bis zu dem Zeitpunkt beibehalten, zu dem die Besteuerung der Einfuhr und die steuerliche Entlastung der Ausfuhr wegfällt. Zu diesem Zeitpunkt werden sie entweder abgeschafft oder unverändert beibehalten werden können, wenn sie keinen Grenzgleich erfordern, oder sie werden so umgestaltet, daß sie dieser Bedingung entsprechen.

Während einer bestimmten Zeit wird es demnach in der Gemeinschaft neben den für die sechs Mitgliedstaaten gemeinsamen Verbrauchsteuern mit harmonisierter Struktur einige einzelstaatliche Verbrauchsteuern geben, die gegebenenfalls später wegfallen sollen.

Jede dieser Verbrauchsteuern betrifft ganz bestimmte Getränke, die genauen, wenn auch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bisweilen unterschiedlichen Definitionen entsprechen. Mischungen dieser Getränke entsprechen aber nicht notwendigerweise diesen Definitionen und könnten schon jetzt besonders bei der Einfuhr jeglicher Steuer entgehen. Im übrigen sehen die harmonisierten Verbrauchsteuern nicht die Besteuerung solcher Mischungen vor; diese könnten daher insbesondere bei der Einfuhr nicht steuerbar sein (außer bei Zusatz von Alkohol). So entspricht eine eingeführte Mischung von Bier und Schaumwein weder der Definition von Bier noch der von Schaumwein und könnte daher sowohl der Verbrauchsteuer auf Bier als auch der auf Schaumwein ausweichen, falls nicht bereits die Besteuerung einer solchen Mischung vorgesehen ist und falls — wie im Entwurf der Rahmenrichtlinie für die Verbrauchsteuern vorgeschlagen — neue Verbrauchsteuern in einem derartigen Fall nicht eingeführt werden könnten. Ebenso ist es unmöglich, diese Mischungen völlig aus der Verbrauchsteuer herauszulassen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Besteuerungsmodalitäten für die in Rede stehenden Mischungen vorzusehen. Dies ist Gegenstand der beigefügten Richtlinie.

Die fraglichen Erzeugnisse sind Getränke, die aus einer Mischung mehrerer Getränke entstehen und die wenigstens ein Getränk enthalten, das der Verbrauchsteuer unterliegt, wobei es sich um eine Verbrauchsteuer handeln kann, die Gegenstand eines Harmonisierungsvorschlags ist, oder um eine einzelstaatliche Verbrauchsteuer.

Es wird vorgeschlagen, diese Mischungen mit der Verbrauchsteuer für die verschiedenen Bestandteile zu belegen. Diese Art der Besteuerung wird bereits in Deutschland für die Mischung von Bier und Schaumwein angewendet. In der Praxis wird übrigens die Verbrauchsteuer für die verschiedenen Bestandteile vor jeder Vermischung entrichtet.

Entsteht das Mischgetränk jedoch durch Zusatz einer beliebigen Menge Alkohol, so fällt es unter die Steuerregelung für Alkohol: damit wird nur eine Regel bekräftigt, die bereits im Richtlinienvorschlag über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol vorgesehen ist.

Werden die Mischgetränke eingeführt, so gilt dieselbe Steuerregelung, die auf sie im Inland angewendet wird, d. h. jeder Bestandteil wird getrennt besteuert. Das setzt voraus, daß Art und Menge aller Bestandteile bekannt sind. Falls die genaue Zusammensetzung des Erzeugnisses nicht bekannt ist, so richtet sich die Besteuerung nach dem am höchsten besteuerten Bestandteil. Damit wird bezweckt, daß die Mischgetränke überhaupt besteuert werden können, wenn die erste Methode nicht durchführbar ist. Es liegt beim Hersteller oder Importeur, dieser Regelung dadurch zu entgehen, daß er hinreichende Angaben über die Zusammensetzung der Mischungen liefert.

Es wird vorgeschlagen, falls sich Anwendungsschwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Handel ergeben, diese im Rahmen eines Ausschusses für Verbrauchsteuern zu lösen.

Im Rahmen dieses Ausschusses könnten Maßnahmen für die praktische Anwendung nach einem vereinfachten und beschleunigten gemeinschaftlichen Verfahren ergriffen werden. So könnten vor allem die notwendigen Regelungen beschlossen werden, die sich als notwendig erweisen, um die wirksame Besteuerung der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Mischgetränke unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Bestandteile zu ermöglichen.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Verbrauchsteuerregelung für Mischgetränke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften bedingt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und Personen, Güter, Dienstleistungen und Kapital unbehindert verkehren; durch die Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde dieses Ziel nochmals ausdrücklich bestätigt und als notwendig für die Errichtung dieser Union anerkannt, daß dieses Ziel erreicht wird.

Die Verbrauchsteuern auf Alkohol, Bier und Wein sind Gegenstand einer Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten; andere Getränke unterliegen in bestimmten Mitgliedstaaten ebenfalls einer Verbrauchsteuer.

Es muß vorgesehen werden, Mischgetränke mit Verbrauchsteuer zu belasten, sobald ein Bestandteil einer harmonisierten oder einer nicht harmonisierten Verbrauchsteuer unterliegt. Es empfiehlt sich, diese Getränke mit der jeweils auf jeden ihrer Bestandteile entfallenden Verbrauchsteuer zu belasten, es sei denn, sie enthalten einen Alkoholzusatz; in diesem Fall sind sie der steuerlichen Regelung für Alkohol zu unterwerfen. Den Mitgliedstaaten muß indessen gestattet werden, Mischgetränke, deren Bestandteile nicht bekannt sind, mit der Verbrauchsteuer zu belasten, die auf den am höchsten besteuerten Bestandteil angewendet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Die Besteuerung, der die Mitgliedstaaten Mischgetränke unterwerfen, richtet sich nach den Vorschriften dieser Richtlinie.

Artikel 2

Mischgetränke im Sinne dieser Richtlinie sind Getränke, zu deren Herstellung mindestens ein verbrauchsteuerpflichtiges Getränk verwendet wird.

Artikel 3

Mischgetränke, die durch Zusatz einer beliebigen Menge unverarbeiteten oder in anderen Erzeugnissen enthaltenen Äthylalkohols hergestellt werden, unterliegen ausschließlich der gemäß Richtlinie des Rates vom Nr. harmonisierten Verbrauchsteuer auf Alkohol, und zwar nach ihrem tatsächlichen Gesamtgehalt an Äthylalkohol.

Artikel 4

1. Andere als durch Zusatz von Äthylalkohol hergestellte Mischgetränke unterliegen der auf jeden ihrer Bestandteile entfallenden Verbrauchsteuer.
2. Wenn sich die Art der Bestandteile eingeführter Mischgetränke oder ihr genauer Anteil nicht bestimmen läßt, unterwerfen die Mitgliedstaaten diese Getränke der Verbrauchsteuer, die für den am höchsten besteuerten Bestandteil gilt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterwerfen eingeführte Mischgetränke der gleichen Verbrauchsteuerregelung, der sie gleichartige inländische Getränke unterwerfen.

Artikel 6

Soweit erforderlich, werden Gemeinschaftsmaßnahmen für die Anwendung dieser Richtlinie nach dem Verfahren festgelegt, das durch Entscheidung des Rates Nr. vom über die Einsetzung des Ausschusses für Verbrauchsteuern eingeführt wurde.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1974 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich hierzu äußern kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Einsetzung eines „Ausschusses für Verbrauchsteuern“

Begründung

Dem Rat liegen Richtlinienvorschläge über die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Bier, Wein und Mischgetränke vor. Diese Vorschläge sehen vor allem im Bereich der Kontrolle und Erhebung der Verbrauchsteuer eine Reihe allgemeiner Grundsätze vor. Die Modalitäten der Anwendung dieser Grundsätze liegen jedoch weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Nach Maßgabe der Anwendung dieser Richtlinien oder sogar vor ihrer Anwendung kann es sich als notwendig erweisen, einige der Anwendungsmodalitäten zu harmonisieren, um neutrale Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen und den Warenverkehr zwischen diesen Staaten zu erleichtern.

Es ist denkbar, daß diese Anwendungsbestimmungen vordringlich erlassen werden müssen. Dies wäre aber nicht möglich, wenn sie nach dem üblichen Richtlinienverfahren angenommen werden müßten, das sehr langwierig ist. Im übrigen werden diese Bestimmungen, die nur rein technischen Charakter haben, normalerweise nicht durch Gesetz, sondern auf dem Verordnungswege getroffen. Daher muß für die Annahme dieser Anwendungsbestimmungen ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren angewendet werden. Der vorliegende Vorschlag einer

Entscheidung sieht zu diesem Zweck die Schaffung eines Ausschusses für Verbrauchsteuern vor.

Der Ausschuß für Verbrauchsteuern wird die Anwendungsbestimmungen aller Richtlinien zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern behandeln können. Er wird sich daher auch mit den Anwendungsbestimmungen derjenigen Richtlinien zur Verbrauchsteuerharmonisierung beschäftigen können, die die Kommission dem Rat später zur Annahme vorlegen wird, falls diese Richtlinien auf die hier in Rede stehende Entscheidung Bezug nehmen.

Die Rolle des Verbrauchsteuerausschusses besteht darin, Regelungen zu erarbeiten, wobei selbstverständlich die Durchführungsmaßnahmen, die zu erlassen entweder der Kommission oder dem Rat obliegen wird, in keiner Weise die in vom Rat erlassenen Harmonisierungsrichtlinien aufgestellten Grundsätze werden ändern können.

Die Abstimmung über die Annahme dieser Anwendungsbestimmungen erfolgt mit qualifizierter Mehrheit. Die Bestimmungen werden, wenn sie in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses stehen, von der Kommission, andernfalls vom Rat oder in Ermangelung einer Entscheidung des Rates von der Kommission erlassen.

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Einsetzung eines „Ausschusses für Verbrauchsteuern“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seinen Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Harmonisierung der Verbrauchsteuern hat einmal das Ziel, zwischen den Mitgliedstaaten neutrale Wettbewerbsbedingungen herbeizuführen, und zum andern, den freien Warenverkehr zwischen diesen Staaten zu ermöglichen.

Es kann sich hierfür als notwendig erweisen, bestimmte Anwendungsbestimmungen für die Richtlinien zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern gleichfalls zu harmonisieren. Es erscheint zweckmäßig, diese Anwendungsbestimmungen nach einem beschleunigten und wirksamen Verfahren erlassen zu können.

Es erscheint zu diesem Zweck geboten, daß die Kommission diese Anwendungsbestimmungen nach einem Verfahren erläßt, bei dem ein Verbrauchsteuerausschuß tätig wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein Verbrauchsteuerausschuß gegründet, der nachstehend als „Ausschuß“ bezeichnet wird. Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz hat ein Vertreter der Kommission.

2. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 2

1. Die gemeinschaftlichen Anwendungsmaßnahmen der Richtlinien über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern werden, wenn für ihre Annahme in diesen Richtlinien auf diese Entscheidung Bezug genommen wird, nach dem in Absatz 2 und 3 beschriebenen Verfahren erlassen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Bestimmungen. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er trifft seine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 EWGV gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses stehen.

b) Wenn die geplanten Maßnahmen nicht in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses stehen oder wenn dieser nicht Stellung genommen hat, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Vorlage an ihn die Vorschriften nicht erlassen, so werden sie von der Kommission erlassen.

Artikel 3

Der Ausschuß kann jede von seinem Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates aufgeworfene Frage prüfen, die sich auf die Anwendung von Richtlinien über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern bezieht.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.